

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Februar 2025	Nr. 7
------	---------------------------------------------	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2162 zur Begleitung der Neuorganisation der saarländischen Vollzugspolizei und weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (Neuorganisationsbegleitgesetz). Vom 22. Januar 2025	170
Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Einzelhandel. Vom 18. Februar 2025	173
Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb. Vom 18. Februar 2025	179
Förderrichtlinie zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen im Saarland (FRL-Frühe-Hilfen). Vom 1. Januar 2025	183
Richtlinie zur Förderung von Ausbildungslotsen in der Pflegeausbildung im Saarland	187
Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in (teil-)stationären Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGBVIII.	189
Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgaben der Landespolizeidirektion. Vom 18. Februar 2025	198

A. Amtliche Texte

Gesetze

49 **Gesetz Nr. 2162**
zur Begleitung der Neuorganisation
der saarländischen Vollzugspolizei
und weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Neuorganisationsbegleitgesetz)

Vom 22. Januar 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 829), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeivizepräsident“ gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Saarland“ mit dem Funktionszusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung“ die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar“ und nach der Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektor“ eingefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Landespolizeipräsident“ der Funktionszusatz „– bei einer obersten Landesbehörde als Leiter der für Polizeianglegenheiten zuständigen Abteilung –“ angefügt.
2. Der Anhang zur Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeivizepräsident“ angefügt.
 - b) Nach der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Angaben angefügt:

„Besoldungsgruppe B 4
 Landespolizeipräsident“

Artikel 2
Änderung des Saarländischen Gesetzes
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die Polizei

In § 48 Absatz 3 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom 6. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. 2022 I S. 52), werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über
die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und
Polizeivollzugsbeamten des Saarlandes

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Saarlandes vom 26. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 865), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „dem Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma sowie das Wort „Bauen“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Laufbahn
des saarländischen Polizeivollzugsdienstes

§ 2 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312, 332), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2024 (Amtsbl. I S. 744), wird wie folgt geändert:

1. Die Amtsbezeichnungen „Landespolizeivizepräsidentin“, „Landespolizeivizepräsident“, „Landespolizeipräsidentin“ und „Landespolizeipräsident“ werden gestrichen.
2. Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Polizei“ werden die Amtsbezeichnungen „Landespolizeidirektorin“ und „Landespolizeidirektor“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnabschnitt des gehobenen
Polizeivollzugsdienstes

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

vom 13. September 2024 (Amtsbl. I S. 729) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „des Landespolizeipräsidiums“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „Das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „Die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „dem Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung zur Durchführung der polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes

Die Verordnung zur Durchführung der polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 18. August 2023 (Amtsbl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2, § 2 Absatz 6, § 3, § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „Die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. In § 3 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „des Landespolizeipräsidiums“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „im Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „in der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

In § 1 Absatz 1 Nummer II der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 11. Juli 1996 (Amtsbl. S. 784), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2018 (Amtsbl. I S. 690), wird die amtliche Anmerkung 3 wie folgt gefasst:

„^{[3])} Ausgenommen ist die Behördenleitung. Ebenfalls ausgenommen sind die Leitung der Direktion 2 der Landespolizeidirektion (Landeskriminalamt) sowie die Abteilungsleitungen der Direktion 2. Weiter ausgenommen sind Polizeiführer für Sonderlagen, soweit sie eine Sonderlage führen, oder Angehörige einer Dienststelle, in der keine vollzugspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen sind.“

Artikel 8
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Disziplinargesetzes

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Disziplinargesetzes vom 20. August 2008 (Amtsbl. S. 1379), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), werden die Wörter „die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 881_2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch ein Komma sowie die Wörter „Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1b werden nach dem Wort „Umwelt“ ein Komma und die Wörter „Klima, Mobilität, Agrar“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1c wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 30. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 752), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Datenübermittlung an die Landespolizeidirektion“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Datenübermittlung an
die Landespolizeidirektion“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Verordnung zum Schutz** **vor Infektionskrankheiten**

Die Verordnung zum Schutz vor Infektionskrankheiten vom 15. Oktober 2005 (Amtsbl. S. 1666), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2, § 1 Absatz 2 und § 5 Satz 1, 2, 3 werden jeweils die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie die Gesundheitsämter der Gemeindeverbände stellen eine 24-Stunden-Erreichbarkeit sicher. Außerhalb der Dienstzeit ist die Erreichbarkeit über das Lagezentrum des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport bei der Landespolizeidirektion zu organisieren.“
3. In § 5 Satz 3 werden die Wörter „Familie, Frauen“ durch das Wort „Bauen“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung der Verordnung** **über die Übertragung von Zuständigkeiten und die** **Errichtung von Prüfungsbehörden** **im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland** **in strafrechtlichen Angelegenheiten**

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und die Errichtung von Prüfungsbehörden im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 23. Februar 2005 (Amtsbl. S. 500), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2011 (Amtsbl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5, § 1 Absatz 7 Nummer 1, § 1 Absatz 9 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ministerium der Justiz“ das Komma sowie die Wörter „Gesundheit und Soziales“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 3 Satz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Landespolizeidirektion wird in den Fällen, in denen sie als Bewilligungsbehörde über die erbetene Rechtshilfe entscheidet, auch die Befugnis zur Erteilung der gemäß Nummer 138 Abs. 1 und Nummer 139 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Genehmigung der Teilnahme ausländischer Polizeivollzugsbeamter an Amtshandlungen übertragen, soweit es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz handelt.“

4. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Familie, Frauen“ werden durch das Wort „Bauen“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. es sich um ein Ersuchen an die Police Grand-Ducale des Großherzogtums Luxemburg oder an die Polizei- oder Gendarmeriebehörden der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle der Französischen Republik handelt,“
 - c) In Nummer 2 werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der Ersten Verordnung** **zur Durchführung der Gewerbeordnung**

Die Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 25. März 1975 (Amtsbl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2011 (Amtsbl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 6 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch ein Komma sowie die Wörter „Innovation, Digitales und Energie“ ersetzt.
2. In § 3 und § 6 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ministerium der Justiz“ das Komma sowie die Wörter „Gesundheit und Soziales“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Die der Landesregierung zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Landespolizeidirektion (§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung) zu regeln, wird auf das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport übertragen.“

Artikel 14 **Änderung der Verordnung über** **die Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen vom 19. Oktober 1982 (Amtsbl. S. 850), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 520), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:
„§ 2 – Zuständigkeiten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz“
2. In der Überschrift zu § 2 und in § 2 werden jeweils die Wörter „und Verbraucherschutz“ durch ein Komma und die Wörter „Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
4. In § 4 werden nach den Wörtern „Ministerium für Umwelt“ ein Komma und die Wörter „Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach
dem Ausgangsstoffgesetz

In § 1 Absatz 1 und 3 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Ausgangsstoffgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2373) werden jeweils die Wörter „das Landespolizeipräsidium (Direktion LPP 2, Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt)“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion (Direktion LPP 2, Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt)“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Gesetzes über
den öffentlichen Gesundheitsdienst

In § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), werden jeweils die Wörter „Familie, Frauen“ durch das Wort „Bauen“ ersetzt.

Artikel 17
Personalvertretungsrechtliche
Übergangsregelungen

1. Zur Gewährleistung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung bei der Neustrukturierung der Vollzugspolizei des Saarlandes werden der Örtliche Personalrat des Landespolizeipräsidiums ohne die Polizeiinspektionen, der Örtliche Personalrat der Bediensteten der Polizeiinspektionen und der Polizeihauptpersonalrat, jeweils entsprechend ihrer bisherigen Zuständigkeiten im Polizeibereich, als Übergangspersonalräte bestimmt. Die erstmalige Wahl der Personalvertretung in der neu geschaffenen Landespolizeidirektion erfolgt im nächsten regulären Wahlzeitraum (1. März bis 31. Mai 2025). Die §§ 20, 21 und 59 Absatz 4 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042) gelten entsprechend. Die Amtszeit der Übergangspersonalräte endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Personalvertretung.

2. Die in den Dienststellen der Vollzugspolizei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Dienstvereinbarungen mit den Personalvertretungen gelten in der Landespolizeidirektion bis zu einer Neuregelung weiter.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

Barke

Der Minister für Finanzen und Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

46 **Zweite Verordnung**
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Einzelhandel

Vom 18. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Einzelhandel werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des Einzelhandels.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Entgelt

(1) Die Beschäftigten werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert. Übt ein Beschäftigter dauernd mehrere Tätigkeiten zugleich aus, die unter verschiedene Tätigkeiten fallen, so erfolgt die Eingruppierung entsprechend der zeitlich überwiegenden Tätigkeit. Lässt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, so erfolgt die Eingruppierung in die höhere Tarifgruppe.

(2) Die Gehälter betragen:

Tätigkeiten	Stunden- entgelt	Monats- gehalt	Stunden- entgelt	Monats- gehalt
	brutto in Euro	brutto in Euro	brutto in Euro	brutto in Euro
	Ab 1. Januar 2025		Ab 1. April 2025	
Gehaltsgruppe I				
Angestellte, die die Voraussetzung zur Einstufung in die Gehaltsgruppe II nicht erfüllen, werden ins 1. und 2. Jahr der Tätigkeit eingestuft.				
Nach dem 2. Jahr der Tätigkeit erfolgt die Einstufung in die Gehaltsgruppe II/1. Berufsjahr.				
1. Berufsjahr	12,99	2 118	13,48	2 197
2. Berufsjahr	13,07	2 131	13,56	2 210
Gehaltsgruppe II				
a) Angestellte mit einer der Tätigkeit entsprechenden zweijährigen Ausbildung werden nach bestandener Abschlussprüfung in das 2. Berufsjahr eingestuft.				
b) Angestellte mit einer der Tätigkeit entsprechenden dreijährigen Ausbildung werden nach bestandener Abschlussprüfung in das 3. Berufsjahr eingestuft.				
c) Angestellte mit einer ununterbrochenen kaufmännischen Tätigkeit von zwei Jahren werden in das 1. Berufsjahr eingestuft.				
Angestellte mit einfacher Tätigkeit				
Beispiele: Verkäufer; Ladenkassierer; Kontoristen für einfache Büroarbeiten; Telefonisten; Stenotypisten; Buchhalter mit einfacher Tätigkeit; Statistiker; Kalkulatoren; Lageristen; Expedienten; Fakturisten; Lohnschreiber; Registratoren; Schauwerbegestalter; Maschinenschreiber; Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten in der Warenannahme, im Lager, im Versand, in der Auszeichnung und/oder Verkaufsabteilung.				

1. Berufsjahr	13,52	2 204	14,01	2 284
2. Berufsjahr	13,73	2 238	14,23	2 319
3. Berufsjahr	14,86	2 422	15,37	2 506
4. Berufsjahr	15,35	2 503	15,88	2 589
5. Berufsjahr	17,04	2 778	17,60	2 869
6. Berufsjahr	19,15	3 122	19,75	3 219
Gehaltsgruppe III				
Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisung				
Beispiele: 1. Verkäufer; 1. Kassierer; Kassen- und Verkaufsaufsichten; Kassierer an Sammelkassen, Wechsel- und Umtauschkassen; selbstständige Buchhalter; selbstständige Korrespondenten; selbstständige Statistiker; Schauwerbegestalter mit erweiterten Fachkenntnissen; 1. Expedienten; Akquisiteure; Reisende, die vollberuflich und ausschließlich für ein Unternehmen tätig sind in den ersten drei Tätigkeitsjahren; Lagerverwalter, die für den Wareneingang und -ausgang und die Lagerhaltung verantwortlich sind.				
1. Jahr der Tätigkeit	16,06	2 618	16,60	2 706
2. Jahr der Tätigkeit	17,85	2 909	18,42	3 002
3. Jahr der Tätigkeit	18,76	3 058	19,35	3 154
4. Jahr der Tätigkeit	19,64	3 202	20,24	3 300
5. Jahr der Tätigkeit	21,45	3 496	22,08	3 600
Gehaltsgruppe IV				
Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Anweisung und mit entsprechender Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich, und zwar in Arbeitsbereichen				
Gehaltsstaffel a) ohne oder mit in der Regel bis zu 6 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten.				
1. Jahr der Tätigkeit	21,21	3 458	21,85	3 561
2. Jahr der Tätigkeit	22,19	3 617	22,84	3 723
3. Jahr der Tätigkeit	23,15	3 774	23,82	3 883
4. Jahr der Tätigkeit	24,15	3 936	24,83	4 048
5. Jahr der Tätigkeit	25,13	4 096	25,83	4 210
Gehaltsstaffel b) mit in der Regel mehr als 6 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten.				
1. Jahr der Tätigkeit	21,78	3 551	22,43	3 656
2. Jahr der Tätigkeit	22,83	3 722	23,50	3 830
3. Jahr der Tätigkeit	23,90	3 896	24,58	4 007
4. Jahr der Tätigkeit	24,94	4 066	25,64	4 180
5. Jahr der Tätigkeit	26,01	4 240	26,73	4 357

<p>(1 Auszubildender = 1 Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitbeschäftigte werden unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitbeschäftigte umgerechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile, ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.)</p> <p>Beispiele: Substituten; Disponenten; 1. Verkäufer mit Einkaufsbefugnis; Filialleiter in Verkaufsstellen; Lagererster mit Einkaufsbefugnis; Sortimentskontrolleure; Etagenaufsichten; Gruppenführer in der Buchhaltung in Hauptverwaltungen; Registratoren in Hauptverwaltungen; Verwalter von Warenannahme und/oder Versand; Direktorinnen; Zuschneider; Maschinenmeister; Akquisiteure für Raumgestaltung.</p> <p>Bei Versetzung von Gehaltsgruppe III in Gehaltsgruppe IV erfolgt die Eingruppierung in jedem Fall in das 3. Tätigkeitsjahr.</p>				
<p>Gehaltsgruppe V</p> <p>Angestellte in leitender Stellung mit Anweisungsbefugnissen und/oder mit entsprechender Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich, und zwar in Arbeitsbereichen</p> <p>Gehaltsstaffel a) ohne oder mit in der Regel bis zu 6 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten.</p> <p>1. Jahr der Tätigkeit 25,07 4 086 25,77 4 200</p> <p>2. Jahr der Tätigkeit 25,91 4 223 26,62 4 340</p> <p>3. Jahr der Tätigkeit 26,75 4 361 27,48 4 480</p> <p>4. Jahr der Tätigkeit 27,58 4 495 28,32 4 617</p> <p>5. Jahr der Tätigkeit 28,40 4 630 29,16 4 754</p> <p>Gehaltsstaffel b) mit in der Regel mehr als 6 unterstellten festangestellten Vollbeschäftigten.</p> <p>1. Jahr der Tätigkeit 26,27 4 282 26,99 4 400</p> <p>2. Jahr der Tätigkeit 27,10 4 418 27,84 4 538</p> <p>3. Jahr der Tätigkeit 27,93 4 553 28,69 4 676</p> <p>4. Jahr der Tätigkeit 28,79 4 693 29,56 4 818</p> <p>5. Jahr der Tätigkeit 29,61 4 827 30,40 4 955</p>				
<p>(1 Auszubildender = 1 Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitbeschäftigte werden unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitbeschäftigte umgerechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile, ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.)</p> <p>Beispiele: Abteilungsleiter; Oberaufsichten (Hausaufsichten); Einkäufer und Abteilungsleiter; Büroleiter (Bürochefs); Filialrevisoren; Hausinspektoren; Leiter von technischen Abteilungen (Technische Leiter); Atelierleiter; Leiter von Warenannahmeabteilungen; Leiter der Versandabteilung; Leiter der Dekorationsabteilung (Chefdekorateure); Personalausbildungsleiter.</p> <p>Bei Versetzung von Gehaltsgruppe IV in Gehaltsgruppe V erfolgt die Eingruppierung in jedem Fall in das 3. Tätigkeitsjahr.</p>				

(3) Die Löhne betragen:

Tätigkeiten	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn
	brutto in Euro	brutto in Euro	brutto in Euro	brutto in Euro
	Ab 1. Januar 2025		Ab 1. April 2025	
<p>LG I</p> <p>Arbeitskräfte für einfache Tätigkeiten</p> <p>Zum Beispiel: Aufwartekräfte; Küchenhilfen; Spülhilfen; Putzkräfte; Auszeichner; Boten; Wächter.</p>	15,05	2 454	15,58	2 539
<p>LG II</p> <p>Arbeitskräfte für Tätigkeiten, die ohne handwerkliche Vor- und Ausbildung ausgeführt werden, die aber</p> <p>Lohnstaffel a) gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung und Erfahrung erfordern.</p> <p>Zum Beispiel: Büffetkräfte; Hilfskräfte in Imbiss-ecken; Näher für einfache Tätigkeiten; Abfüller; Abpacker; Abwieger; Küchenhilfen.</p>	15,32	2 497	15,85	2 583
<p>Lohnstaffel b) in der Regel körperlich schweres Arbeiten erfordern.</p> <p>Zum Beispiel: Büffetkräfte; Beifahrer; Fahrer für Elektrokarren; Hubstapelbediener; Fahrstuhlführer; Heizer; Lagerarbeiter; Packer; Pförtner; Monteure in Reifencentern sowie sonstige Arbeitskräfte, soweit sie die Voraussetzungen der Lohngruppe III nicht erfüllen.</p>	16,84	2 745	17,39	2 835
<p>LG III</p> <p>Arbeitskräfte, die ihre Lehrabschlussprüfung bestanden haben und in ihrem erlernten Beruf beschäftigt sind und/oder die für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine notwendige Prüfung absolviert haben, sowie in diesen Berufen angelernte Kräfte mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit.</p> <p>Lohnstaffel a)</p> <p>Zum Beispiel: Fotolaboranten ohne Verkaufstätigkeit; Näher für schwierige Arbeiten; Putzmacher; Sticker.</p>	16,84	2 745	17,39	2 835
<p>Lohnstaffel b)</p> <p>Zum Beispiel: Annonceusen; Kaltmamsellen; Köche in Betriebsküchen; Beiköche in Restaurationsbetrieben; Modisten; Schneider mit Änderungsarbeiten in der Oberbekleidung; Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker, die unter Aufsicht Tätigkeiten fachgemäß durchführen.</p>	19,08	3 111	19,68	3 208
<p>Lohnstaffel c)</p> <p>Zum Beispiel: Abstecker; Betriebshandwerker; Innendekorateure; Köche in Restaurationsbetrieben; Konditoren; Kürschner; Schneider, die überwiegend mit Anfertigungen in der Oberbekleidung beschäftigt sind; Kraftfahrer; Hubstapelbediener mit Prüfung; Metzger; hauptamtlicher Betriebsfeuerwehrmann.</p>	21,68	3 534	22,32	3 638

LG IV Handwerksmeister, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, und Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen der Lohngruppe III erfüllen und denen Anweisungsbefugnis über mehr als vier ständig beschäftigte Arbeitnehmer (ein Auszubildender gilt als ein Arbeitnehmer) übertragen ist, erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent auf die Sätze der infrage kommenden Lohnstaffeln der Lohngruppe III.				
Lohnstaffel a):	20,20	3 294	20,87	3 402
Lohnstaffel b):	22,90	3 733,20	23,62	3 849,60
Lohnstaffel c):	26,01	4 240,80	26,78	4 365,60
LG V Bedienungspersonal in Restaurationsbetrieben erhalten einen monatlichen Garantielohn.	16,15	2 632	16,69	2 720

4) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 37,5 Stunden und soll auf höchstens fünf Tage pro Woche verteilt werden. Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag getroffen werden, sofern eine im Voraus festgelegte zusammenhängende Freizeit (z. B. rollierendes Freizeitsystem oder feste Wochenfreizeittage) vereinbart wird. In diesem Fall muss die 37,5-Stunden-Woche im Durchschnitt bis zu einem Kalenderjahr erreicht werden.

§ 5 Zuschläge

(1) Mehrarbeitsstunden sind mit 1/163 des Monatsentgelts und einem Zuschlag von 25 % zu zahlen. Mehrarbeit ist die Zeit, die über § 4 Satz 1 hinaus geleistet wird.

(2) Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 1/163 des Monatsentgelts zuzüglich der nachstehenden Zuschläge gezahlt:

Nachtarbeit (20.00 bis 6.00 Uhr)	60 %,
Sonntagsarbeit (0.00 bis 24.00 Uhr)	100 %,
Feiertagsarbeit (0.00 bis 24.00 Uhr)	100 %.

(3) Soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt, ist zusätzlich die gesetzliche Vergütung zu zahlen.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höchste Zuschlag vergütet.

§ 6 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt 36 Werktage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist anteilig dem Urlaubsanspruch zu gewähren. Es ist spätestens zum 30. September des Urlaubsjahres fällig. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 50 % des jeweiligen Entgeltanspruchs für das letzte vereinbarte Berufsjahr eines Verkäufers mit abgeschlossener Berufsausbildung (Gehaltsgruppe II in § 3 Absatz 2), bezogen auf das jeweilige Gehaltsgruppenschema am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung beträgt 62,5 % des zustehenden Tabellenentgelts. Sie muss spätestens am 30. November des laufenden Jahres zur Auszahlung kommen.

(2) Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die am 1. Dezember dem Betrieb mindestens zwölf Monate ununterbrochen angehört haben.

(3) Ab dem zweiten Jahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach Erfüllen der Wartefrist hat der ausscheidende Arbeitnehmer Anspruch auf so viel Zwölftel der Sonderzahlung, wie er im laufenden Kalenderjahr volle Monate im Betrieb tätig war.

(4) Die im laufenden Jahr erbrachten Sonderleistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Jahresprämien, Jahresergebnisbeteiligungen und ähnliche, gelten als Sonderzuwendungen.

(5) Als Sonderzuwendungen gelten nicht solche Leistungen, deren Höhe durch die individuelle Leistung bestimmt ist, sowie das zusätzliche Urlaubsgeld.

§ 9 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 10 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 11 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. März 2025 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Einzelhandel vom 12. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1440) entsprechen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 STFLG), und ihren Angestellten zusätzlich diejenigen Leistungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen (§ 3 Absatz 5 STFLG), und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Einzelhandel vom 12. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1440) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

47 **Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb**

Vom 18. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Catering. Hierunter fallen die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Speisen und Getränken, insbesondere an Kindertagesstätten, Schulen, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften sowie für die Planung und Durchführung der Speisen- und Getränkeversorgung bei Veranstaltungen der öffentlichen Hand.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt auch für die Vergabe von Konzessionen zum Betreiben von Mensen und Kantinen.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Entgelt

(1) Maßgeblich für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale. Die Tätigkeitsbeispiele dienen der Erläuterung, sie sind kein abschließender Katalog. Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht die beruflichen Bezeichnungen oder Stellenbeschreibungen, sondern die tatsächlich verrichtete, andauernd überwiegende Tätigkeit und die Anforderungen an die Beschäftigten maßgebend.

(2) Der Tagessatz errechnet sich mit 1/22, der Stundensatz mit 1/173 der genannten Monatsentgelte.

(3) Das Entgelt beträgt:

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro		Monatsentgelt brutto in Euro	
	ab 1.3.2025	ab 1.9.2025	ab 1.3.2025	ab 1.9.2025
<p>Bewertungsgruppe 1</p> <p>Gruppenmerkmale: Hilfstätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Hallen-, Etagen-, Küchenhilfskräfte und Spüler; Zimmerfrauen im 1. Beschäftigungsjahr; Reinigungstätigkeiten öffentlicher Bereiche; im Hallenbereich (Page, Bote, Abräumer, Tellerträger); Reinigungskraft.</p>	13,02	13,02	2 252	2 252
<p>Bewertungsgruppe 2</p> <p>Gruppenmerkmale: angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleiten in betrieblicher Praxis in dem betreffenden Tätigkeitsbereich erworben wurden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Zimmerfrauen ab dem 2. Beschäftigungsjahr; Portierassistent; Wagenmeister; Telefonist mit Sprachkenntnissen; Buffetkraft ohne Abrechnung; Verkäufer mit Abrechnung; Restaurantkassierer; Reinigungskraft ab dem 5. Beschäftigungsjahr; Topfspüler mit deutlich überwiegender manueller Tätigkeit; Frühstücksköche; Frühstücksservice; Bankettservice; Poolservice; Animation Sport/ Unterhaltung; Tätigkeiten in der Küche; Servicekräfte; Fachkraft im Gastgewerbe; multifunktionaler Mitarbeiter; Wäschereipersonal.</p>	13,50	14,30	2 336	2 474
<p>Bewertungsgruppe 3</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Hilfskräfte nach 6-jähriger Tätigkeit.</p> <p>3.1 Fachkräfte im 1. und 2. Beschäftigungsjahr sowie „Fachkraft im Gastgewerbe“ im 2. Beschäftigungsjahr.</p> <p>3.2 Fachkräfte ab dem 3. Beschäftigungsjahr.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Hausdamenassistent; Koch; Restaurantfachmann; Hotelfachmann; Konditor; kaufmännische und Empfangsangestellte; Bäcker; Hallenangestellte; Nachtportier; Handwerker; Büffet-/Barkraft mit Abrechnung; Night Auditor; Reservierungsmitarbeiter; Einzelhandelskaufleute in Parkshops; Schwimmbadaufsicht; Masseur; Demi-Chef; Portier; Empfangsmitarbeiter; Steward; Magazin-Lagerverwalter; Diätassistent; multifunktionale Mitarbeiter.</p>	15,00	16,50	2 595	2 855

<p>Bewertungsgruppe 4</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Koch; Portier; Handwerker; Lohnbuchhalter; Finanzbuchhalter; Bankettleitung; Bademeister; Empfangsmitarbeiter; Demi-Chef de Rang; Demi-Chef de Partie.</p>	16,00	17,00	2 768	2 941
<p>Bewertungsgruppe 5</p> <p>Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und mindestens 5-jähriger Berufstätigkeit oder Verantwortung für einen Teilbereich beziehungsweise mit erweiterter Selbstständigkeit. In der Regel ist eine Führungsverantwortung für 1 bis 3 Vollzeitkräfte (Auszubildende) mit dieser Tätigkeit verbunden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Chef de Partie; Empfangsangestellter als Schichtleiter; Alleinkoch ohne Hilfskräfte in der Küche; Chef de Rang; Portier; Lohnbuchhalter; Finanzbuchhalter; Bankettleitung; Bademeister.</p>	16,50	17,50	2 855	3 028
<p>Bewertungsgruppe 6</p> <p>Gruppenmerkmale: Führungskräfte mit in der Regel mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für 4 bis 6 Vollzeitkräfte (Auszubildende) verbunden.</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Sous-Chef; Oberkellner; Chefportier; Hausdame; Hauptkassierer am Empfang oder in der Verwaltung; Bilanzbuchhalter; Hausdame; Bar-Chef; Handwerker mit besonderer Verantwortung; Floormanager im Ferienpark; Tournant; Bankettleitung; stellvertretender Empfangschef; stellvertretender Restaurantleiter; Spa-Manager; Night Auditor; Sommelier.</p>	17,00	18,00	2 941	3 114
<p>Bewertungsgruppe 7</p> <p>Gruppenmerkmale: Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbstständig erledigen. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für mehr als einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für mehr als 6 Vollzeitkräfte und der Berechtigung, Auszubildende auszubilden („AE“), verbunden (Voraussetzung ist, dass im Betrieb im entsprechenden Tätigkeitsbereich ausgebildet wird).</p> <p>Tätigkeitsbeispiele: Küchenchef; Küchenmeister; Restaurantmeister; Hotelmeister; leitende Hausdame; Werkstattleiter; Empfangschef; Restaurantleiter (F&B Manager); Reservierungsleiter; Revenue-Manager; Bankett-Sales-Leiter; Personalleiter; Night-Manager.</p>	Freie Vereinbarung, mindestens jedoch 150% der BW 3.1			

(4) Die Bewertungsgruppe BW 1 hat immer mindestens einen Abstand von 0,20 Euro zum gesetzlichen Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn im Jahr 2026 über den angegebenen Wert, so erhöht sich ebenfalls die Bewertungsgruppe BW 1 um den Abstand von 0,20 Euro zum Mindestlohn.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 173 Stunden monatlich. Sie wird verteilt auf 8 Stunden an jeweils 5 Tagen pro Woche. Vor- und Nacharbeiten zählen zur Arbeitszeit, nicht jedoch Pausen.

§ 5 Zuschläge

(1) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt

ab der 41. Stunde in der Woche	25 %,
ab der 46,5. Stunde in der Woche	50 %

zum Stundenentgelt.

(2) Stundenentgelt ist der 173ste Teil des monatlichen Entgelts.

(3) Für Nacharbeit wird ein Zuschlag von 20 % auf den Tariflohn gezahlt. Nacharbeit ist die Zeit zwischen 1.00 und 6.00 Uhr.

§ 6 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt für alle Beschäftigten

bis einschließlich 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	26 Arbeitstage,
im 4. und 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	28 Arbeitstage,
ab dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit	30 Arbeitstage.

(2) Beschäftigte mit 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 50 Jahren erhalten zusätzlich 2 Arbeitstage Urlaub.

(3) Beschäftigte mit mindestens 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 55 Jahren erhalten insgesamt 3 Arbeitstage Urlaub zusätzlich.

(4) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt

im 2. und 3. Beschäftigungsjahr	200 Euro,
im 4. und 5. Beschäftigungsjahr	250 Euro,
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	280 Euro.

(2) Beim unterjährigen Ausscheiden vor dem 1. Juni eines Jahres wird kein zusätzlicher Urlaubsgeldanspruch erworben.

(3) Das zusätzliche Urlaubsgeld von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Die Jahressonderzahlung beträgt

im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	300 Euro,
im 3. Jahr der Beschäftigung	400 Euro,
ab dem 4. Jahr der Beschäftigung	450 Euro.

(2) Die Jahressonderzahlung von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

(3) Die Jahressonderzahlung ist mit dem Novemberentgelt zu zahlen.

§ 9 Berufskleidung und Werkzeuge

(1) Das monatliche Wäschegeld der Köche, falls diese Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber gestellt oder auf dessen Kosten gewaschen wird, beträgt 60 Euro.

(2) Werden Messer nicht gestellt, ist bei Benutzung eigener Messer ein Kostenbeitrag von jährlich 80 Euro (monatlich 6,66 Euro) zu gewähren.

§ 10 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. März 2025 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 159) entsprechen, und Änderungen

während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz).

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 159) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Richtlinien

50 **Förderrichtlinie
zur Umsetzung der Bundesstiftung
Frühe Hilfen im Saarland
(FRL-Frühe-Hilfen)**

Vom 1. Januar 2025

Präambel

Frühe Hilfen haben sich als ein neues, die bestehenden Sozialleistungssysteme ergänzendes und verbindendes Versorgungselement für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Versorgungsqualität bei der Unterstützung vor allem von belasteten und schwer erreichbaren (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab; sie ergänzen die vorhandenen Sozialleistungen, ersetzen sie aber nicht.

Das Saarland beteiligt sich seit 2018 an der Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Die Bundesstiftung stellt jährlich 51 Mio. Euro für Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Die Länder erhalten jedes Jahr nach einem Verteilerschlüssel festgelegte Mittelanteile aus dem Stiftungsvermögen zur satzungsmäßigen Verwendung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln werden bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netz-

werkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen sichergestellt. Im Hinblick auf ein bundesweit gleichwertiges Unterstützungsniveau werden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt, nicht aber substituiert.

1.2 Grundlage und Bestandteil der Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind

- die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO,
 - § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
 - die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen vom 17. November 2017 (VV-BsFH),
 - und die Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen vom 29. Januar 2024,
 - die Satzung der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ des Bundes im Einvernehmen mit den Ländern vom 1. August 2017 (Satzung-BsFH),
 - die Leistungsleitlinien „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ des Bundes im Einvernehmen mit den Ländern vom 10. Juli 2017 (LL-BsFH) und die Gesamtkonzeption zum „Landesprogramm Frühe Hilfen im Saarland“ vom 7. November 2024,
 - Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Saarland, Saarländisches Kinderschutzgesetz (SKG) (verabschiedet vom Saarländischen Landtag im November 2023, in Kraft getreten im Dezember 2023).
- 1.3 Die Stiftungsmittel dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nrn. 4 und 19 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mit-

teln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die diese Mittel ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 Satzung-BsFH genannten Zwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).

- 1.4 Die dem Saarland zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (Bewilligungsbehörde) bewirtschaftet. Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen besteht nicht. Leistungen können nur im Rahmen der jährlich dem Land zur Verfügung stehenden Mittelanteile aus dem Stiftungsvermögen bewilligt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Leistungen nach dieser Förderrichtlinie werden für Projekte nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 VV-BsFH erbracht. Gegenstand der Förderung sind ausschließlich solche Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

2.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 VV-BsFH i. V. m. Nr. I LL-BsFH):

Förderfähig sind ausschließlich Sachkosten für die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Koordinierung auf Kreisebene, wie etwa für die Erstellung und den Druck von Flyern oder Informationsschreiben der Frühen Hilfen. Andere Sachkosten werden nicht bezuschusst. Personalkosten wie auch Personalnebenkosten der Kreiskoordinierungsstellen sind nicht förderfähig.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen), die im Rahmen der Bundesstiftung erstellt werden, ist in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen. Die Regeln des Gestaltungsleitfadens des Bundesfamilienministeriums zur Bundesstiftung sind dabei zu beachten.

2.2 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VV-BsFH i. V. m. Nr. II LL-BsFH):

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Familienhebammen sowie Familien-Gesundheits- und -Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP):

Gefördert wird die aufsuchende Betreuung und Begleitung bei vorliegender Indikation im Einzelfall während der Schwangerschaft und im

ersten Lebensjahr des Kindes, in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die zuständige Koordinierungsstelle des jeweiligen Landkreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken auch darüber hinaus. In solchen Fällen sind der Betreuungsumfang und der Betreuungsgrund über das erste Lebensjahr hinaus lückenlos zu dokumentieren.

Förderfähig sind sowohl Personalkosten von Familienhebammen und FGKiKP, die in einem Beschäftigungsvertrag mit einem Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken stehen, als auch Honorarkosten von Familienhebammen und FGKiKP in selbstständiger Tätigkeit, die einen Honorarvertrag mit einem Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken geschlossen haben. Die Anerkennung der Personalkosten von Familienhebammen und FGKiKP in einem Beschäftigungsvertrag erfolgt entsprechend der Entgeltordnung des TVöD VKA in der jeweils geltenden Fassung für eine Anstellung bis maximal Entgeltgruppe 9a TVöD VKA Stufe 6.

Voraussetzung für eine Förderung der aufsuchenden Betreuung ist die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Bedingungen nach Nr. 7.1 und Nr. 8.2 der Gesamtkonzeption zum „Landesprogramm Frühe Hilfen im Saarland“.

Leistungen der Vorsorge und der Nachsorge gemäß SGB V sind vorrangig vor der aufsuchenden Betreuung in Anspruch zu nehmen; sie sind nicht förderfähig.

— Supervision für die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP):

Die aufsuchend tätigen Familienhebammen und FGKiKP der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken werden regelmäßig als Gruppe qualifiziert supervidiert. Die anfallenden Aufwendungen für die Supervision sind unter Beachtung der fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen nach Nr. 8.2 der Gesamtkonzeption zuwendungsfähig. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen werden auf einen Höchstbetrag von maximal 130 Euro pro Supervisionsstunde begrenzt; zuwendungsfähig sind ausschließlich die Honorarkosten inklusive der Umsatzsteuer, nicht jedoch die anfallenden Materialkosten, Vor- und Nachbereitungskosten. Fahrtkosten können zusätzlich nach Saarländischem Reisekostengesetz abgerechnet werden.

— Ehrenamtsangebote zur Unterstützung von Familien:

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für Ehrenamtsstrukturen, wie z. B. ehrenamtliche Familienpatenschaften im Rahmen der Frühen Hilfen; die Angebote müssen an ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk angeschlossen sein. Der Fokus muss bei der Maßnahme auf die

Gewinnung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet sein. Eine Begleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche (sozial-)pädagogische Fachkräfte ist Voraussetzung für den Einsatz von Ehrenamtlichen. Förderfähig sind Aufwendungen für Qualitätssicherung, Koordination, Fachbegleitung, Schulungen, Fahrten sowie Netzwerkarbeit.

— **Weitere Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme:**

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualifizierung sowie Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren, z. B. aus dem Gesundheitswesen.

— **Kurs- und Gruppenangebote für (werdende) Eltern:**

Gefördert werden Aufwendungen für die Durchführung des Elternkurses „Das Baby verstehen“ und weiterer durch die Landeskoordinierungsstelle anerkannter Kurs- und Gruppenangebote sowie sonstiger Präventionsmaßnahmen zur Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Eltern im Rahmen der Frühen Hilfen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Maßnahmen sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern, insbesondere in psychosozialen Belastungslagen, richten und vorrangig die Altersgruppe der Kinder von null bis drei Jahren ins Blickfeld nehmen sowie einen niedrigschwelligen Zugang und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten. Ferner müssen die Angebote in ein regionales Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein. Bei Bedarf sind den Familien Beratungsgespräche anzubieten und sie in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote zu vermitteln.

2.3 **Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle (Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 VV-BsFH i. V. m. Nr. III LL-BsFH):**

Förderfähig sind

- bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen, die in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden,
- innovative Projekte, die die Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen, die die herkömmlichen Versorgungssysteme nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

3. **Ziele und Indikatoren**

Ziel der Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist insbesondere, im Saarland flächendeckend und dauerhaft

- Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien durch die Etablierung und Unterstützung kommunaler Netzwerke Frühe Hilfen zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine ausreichende Zahl von qualifizierten Fachkräften für die aufsuchende Arbeit der psychosozialen Unterstützung von Familien vorzuhalten,
- allen Kindern von Beginn an die gleichen Chancen auf eine möglichst optimale und gesunde Entwicklung zu ermöglichen und möglichst früh Gefahren aufzudecken,
- in einem System frühzeitig einsetzender Hilfen stark belasteten Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren) präventiv die notwendige psychosoziale Unterstützung zukommen zu lassen.

Indikatoren für die jeweilige Zielerreichung sind insbesondere

- die Zahl der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen,
- die Zahl der zur Verfügung stehenden qualifizierten Fachkräfte für die aufsuchende Betreuung von Familien,
- die Zahl der mit den Angeboten Früher Hilfen erreichten stark belasteten Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren).

In den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken ist je ein eigenes kommunales Netzwerk Frühe Hilfen vorhanden. Die sechs Netzwerke sind unter Federführung der jeweiligen Kreiskoordinierungsstelle Frühe Hilfen organisiert. Derzeit (ausgehend vom Jahr 2024) fallen pro Netzwerk und Jahr Kosten von rund 90 000 Euro aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen an. Darüber hinaus setzen die Landkreise und der Regionalverband Eigenmittel für die Netzwerke ein.

Die Leistungserbringung im Zuge der Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgt durch rund 40 Familienhebammen und FGKiKP, die von den Landkreisen und dem Regionalverband beauftragt sowie fachlich betreut werden. Hierbei handelt es sich um festangestellte Fachkräfte und zum überwiegenden Teil um freiberufliche Honorarkräfte. Die Kosten je qualifizierter Fachkraft belaufen sich saarlandweit daher aktuell auf rechnerisch durchschnittlich rund 11 500 Euro (Gesamtkosten Förderbereich II 1.1 Psychosoziale Unterstützung von Familien: Fachkräfte) pro Jahr.

Pro Jahr werden saarlandweit im Rahmen der längerfristigen aufsuchenden Unterstützung für Familien durch Familienhebammen sowie FGKiKP ca. 500 Kinder betreut und etwa 4.000 Hausbesuche durchgeführt. Für jede mit dem Angebot erreichte belastete Familie (mit Säuglingen und Kleinkindern von null bis drei Jahren) ist mit durchschnittlichen Kosten von 900 Euro pro Fall aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu rechnen.

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich um (primär- und sekundär-)präventive Maßnahmen, die stets den Prinzipien der Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit unterliegen und folglich Schwankungen ausgesetzt sind.

4. Zuwendungsempfänger

Soweit die dem Land zur Verfügung stehenden Mittelanteile aus dem Stiftungsvermögen nicht unmittelbar durch die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen für Leistungen nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 VV-BsFH eingesetzt werden, können Zuwendungen erhalten:

4.1 die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken:

Die Landkreise und der Regionalverband als Erstempfänger dürfen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte ganz oder teilweise weiterleiten, wenn die Bewilligungsbehörde der Weiterleitung zuvor zugestimmt hat. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

4.2 anerkannte gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe;

4.3 andere Leistungsanbieter:

sofern sie geeignet sind und gewährleisten können, dass Zuwendungszweck (Nr. 1) und Ziele (Nr. 3) der Förderung verwirklicht werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 müssen jeweils eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die Bereiche Jugendhilfe und Gesundheitshilfe vorhalten. Die Voraussetzungen nach Nr. 6 der Gesamtkonzeption müssen erfüllt sein.

5.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Nr. 2.1) werden nur gefördert, wenn in den regionalen Arbeitskreisen „Netzwerk Frühe Hilfen“ Vertreterinnen und Vertreter aller an der Prävention und Intervention in der frühen Kindheit beteiligten Institutionen und Berufsgruppen (Jugendämter, Gesundheitsämter, Geburtskliniken, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Hebammen, Kinderärztinnen/Kinder-

ärzte, Beratungsstellen, Sozialämter, die ARGE u. a.) kooperieren. Aufgabe des „Netzwerkes Frühe Hilfen“ ist die Mitwirkung bei der Entwicklung und Bereitstellung bedarfsgerechter Früher Hilfen für Eltern. Die Erweiterung des Netzwerkes mit anderen Zuständigkeiten und Zielgruppen ist nicht zulässig.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Die Zuwendung soll grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden. Im Einzelfall kann nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den VV/VV-P-GK zu § 44 LHO zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde auch eine Vollfinanzierung erfolgen.

6.3 Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 orientiert sich im Verhältnis zueinander an einem Verteilerschlüssel, der sich berechnet aus den Mittelwerten der jeweiligen prozentualen Anteile der Bevölkerungszahl, der Zahl der Kinder von null bis drei Jahre und der Zahl der Kinder von null bis drei Jahre im SGB II-Leistungsbezug. Die dem Verteilerschlüssel zugrunde liegenden Daten werden durch die Bewilligungsbehörde in einem dreijährigen Turnus, erstmals für das Jahr 2023, aktualisiert.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen mitzuwirken. Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 müssen die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen zum Zwecke der Qualitätssicherung erfassen und der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in der von dieser festgelegten Frist zur Verfügung stellen.

7.2 Regelung der Weiterleitung von Bundesmitteln

Die Weitergabe von bewilligten Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen aus dem Zuwendungsbescheid durch einen Landkreis bzw. den Regionalverband z. B. für den „Elternkurs – Mein Baby und ich“ oder „Eltern-Kind-Gruppen“ an die Letztempfänger ist wie folgt geregelt:

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Landkreis oder der Regionalverband zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ermächtigt, entsprechend Nr. 12 VV zu § 44 BHO Mittel der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ in einer festzusetzenden Höhe an die Letztempfänger als Projektförderung weiterzuleiten. Die Weitergabe

der Zuwendung in der festzusetzenden Höhe wird durch Zuwendungsbescheid oder Vertrag gestattet.

Der Landkreis bzw. Regionalverband hat die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid zur

- Festsetzung der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben,
- Förderung der Zuschussbedarfe gemäß Maßnahmenplanung,
- Zweckbindung der Mittel und
- Nachweisführung der Verwendung

an die Letztempfänger weiterzugeben.

Die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel durch die Letztempfänger ist in einem Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis bzw. dem Regionalverband gemäß Formblatt bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Diese Angaben sind ebenfalls im Gesamtverwendungsnachweis durch den Landkreis bzw. den Regionalverband darzustellen. Die Verwendungsnachweise der Letztempfänger sind dem Gesamtverwendungsnachweis des Landkreises bzw. des Regionalverbandes beizufügen (Nr. 6.5 ANBest-P-GK).

Dem Landkreis bzw. Regionalverband wird auferlegt, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (einschließlich von ihm Beauftragte) gegenüber den Letztempfängern ein Prüfungsrecht gemäß Nr. 7.1 ANBest-P-GK vorzuhalten sowie auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger abzutreten.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Die Zuwendungsanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Ministerium
für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Referat A 5
Mainzer Straße 34
66111 Saarbrücken

Zur Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Diese sind online abrufbar unter: www.fruehe-hilfen.saarland.de.

- 8.2 Anträge sind in der Regel bis zum 30. November des Vorjahres für den Bewilligungszeitraum zu stellen.
- 8.3 Verwendungsnachweise sind bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO (soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

- 8.5 In der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen vom 29. Januar 2024 werden in 4. a–e die Kosten für den Betrieb von Lizenzgebühren, Hosting und Support geregelt. Der Anteil des Saarlandes kann durch Minderausgaben der Bundesmittel oder Restmittel des Landes gedeckt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. Januar 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

51 Richtlinie zur Förderung von Ausbildungslotsen in der Pflegeausbildung im Saarland

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungslotsen im Bereich der Pflegefachkraft- und Pflegeassistentenausbildung im Saarland.

Mit der Richtlinie sollen modellhaft Stellen für Ausbildungslotsen für den Zeitraum von zwei Jahren finanziert werden, die ausbildungsbeleitend die Auszubildenden sowohl im Betrieb und/oder der Pflegeschule sowie bei privaten Problemen unterstützen, mit dem Ziel, den erfolgreichen Abschluss der Pflegeausbildung im Saarland zu fördern und dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Stärkung und Erhaltung der Ausbildungsfähigkeit und damit der erfolgreichen Ausbildungsbeendigung dienen, insbesondere folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- vertrauliche Beratung und individuelle Unterstützung der Auszubildenden bei persönlichen und ausbildungsbezogenen Problemsituationen (Einzelfallberatung), wie z. B. frühzeitige Unterstützung bei psychischer Belastung, Suchtprävention, Unterstützung in kritischen Situationen mit dem Betrieb oder der Schule als Begleitung des Auszubildenden und anderer Konfliktbewältigung,
- individuelle Ausbildungsbegleitung, einschließlich Kompetenzfeststellung und Kompetenzentwicklung (Nachhilfe),
- Förderung der sozial-kommunikativen Kompetenzen, z. B. durch unterrichtsergänzende Lernangebote zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen und den Herausforderungen im Erwerbsleben,
- Unterstützung in der Berufsvorbereitung,
- Zusammenarbeit mit allen Ausbildungsbeteiligten.

Die Förderung wird gewährt in Form einer Zuwendung zu den Personal- und anteiligen Sachkosten der Pflegeschulen.

3 Ziele und Indikatoren

Die Förderung dient dazu, den erfolgreichen Abschluss der Pflegeausbildung im Saarland zu steigern und Ausbildungsabbrüche zu verringern. Ziel der Förderung ist es, dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken. Indikator für die Zielerreichung sind die durch den Ausbildungsstellen unterstützten Schülerinnen und Schüler pro Pflegeschule, die eine Ausbildung in den Pflegeberufen innerhalb eines Schuljahres nicht abgebrochen haben. Anhand der Schülerzahlen ist geplant, 24,5 Ausbildungsstellen in Höhe von bis zu 70 000 Euro pro Vollzeitstelle zu fördern.

4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden den Trägern der staatlich anerkannten Pflegeschulen mit Sitz im Saarland gewährt. Als Pflegeschulen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Altenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen, die dem Bestandschutz des § 65 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Stellenplatz nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen oder Vereinbarungen finanziert wird.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Dauer eines Kalenderjahres.

6.2 Bemessungsgrundlage

Die Verteilung der Landesmittel auf die staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der sich grundsätzlich aus dem Verhältnis der Anzahl der zu besetzenden Stellen in Vollzeit und der Anzahl der auszubildenden Schülerinnen und Schüler der Schulträger berechnet (Schlüssel 1:120) mit Stichtag zum 31. Dezember 2023. Eine Förderung der zu besetzenden Stellen in Vollzeit erfolgt bis zu einer Höchstanzahl von 3 Ausbildungsstellen je Schulträger. Verfügt ein Schulträger über weniger als 50 Auszubildenden, beschränkt sich die Förderung auf eine Stelle in Teilzeit (50%). Die Höhe der Förderung bemisst sich grundsätzlich nach den jeweiligen Personal- und angemessenen Sachkosten der Schulträger und erfolgt bis zu einer Gesamthöhe von maximal 70 000 Euro je zu besetzender Stelle in Vollzeit pro Kalenderjahr. Von den förderfähigen Sachausgaben sind 50% der Kosten durch Eigenmittel der Zuwendungsempfänger zu erbringen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag des jeweiligen Schulträgers gewährt. Der Antrag ist anhand des Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung“ schriftlich oder elektronisch zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Anträge wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, nach dessen Bestandskraft der errechnete Jahresbetrag der Förderung grundsätzlich in vier gleichen (Teil-)Beträgen an die Schulträger ausbezahlt wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel bis zum

31. März des Folgejahres. Dieser beinhaltet insbesondere folgende durch die Bewilligungsbehörde zu prüfende Punkte:

- Qualifikation, Name, Vorname, Geburtsdatum und Stundenumfang der als Ausbildungslotsen tätigen Person,
- Anzahl der im Laufe des Schuljahres betreuten Auszubildenden (einschließlich der Zu- und Abgänge) in anonymisierter Form,
- nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen sowie
- die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften beachtet wurden.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Angaben und Belege anfordern nach Nr. 7 ANBest-P (Anlage 2 zu § 44 LHO), soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

52

**Richtlinien
zur Wahrnehmung der Aufgaben
zum Schutz von Kindern
in (teil-)stationären Einrichtungen
durch das Landesjugendamt
gemäß §§ 45–48a SGBVIII**

I. Teil: Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unterliegen einem besonderen staatlichen Schutz. Die folgenden Richtlinien regeln die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen und anderen Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen)

gemäß §§ 45–48a SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Die Richtlinien dienen zugleich als Grundlage des Beratungsangebotes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII.

- 1.2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in (teil-)stationären Einrichtungen (§§ 45–48a SGB VIII) und der Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung ist gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 6 und 7 SGB VIII der überörtliche Träger sachlich zuständig. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen (§ 12 AG KJHG Saarland).
- 1.3. Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann in Anwendung dieser Richtlinien in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

2. Einrichtungsbegriff und Betriebserlaubnis

- 2.1. Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind eine in Verantwortung eines Trägers stehende, auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen ist. Hierzu gehören zentral und dezentral organisierte Betreuungsstandorte wie Außenwohngruppen oder Einzelwohnungen, wenn diese der Rechts- und Organisations-sphäre der Einrichtung zugeordnet sind, sodass diese als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen sind. Die Erlaubnispflicht besteht, solange das Angebot die Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorsieht.

Nicht erlaubnispflichtig sind insbesondere:

- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen und Schullandheime,
- Schülerheime, soweit diese landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen,
- Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, sofern für diese Einrichtungen eine entsprechende Aufsicht besteht (z. B. Kinderabteilungen von Krankenhäusern, Hotel- und Gaststätten-gewerbe),
- vom örtlichen Jugendhilfeträger anerkannte Pflegestellen auf Grundlage des § 33 SGB VIII, soweit die Anzahl der Pflege-

plätze entsprechend dem § 26 Absatz 3 des saarländischen AG KJHG fünf Plätze nicht überschreitet.

- 2.2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Träger der Einrichtung Mindestanforderungen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen erfüllt, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Diese orientieren sich im Wesentlichen an den Anforderungen in Bezug auf eine effektive Gefahrenabwehr und sind von einer wünschenswerten fachlichen Qualität und Ausstattung mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Kindeswohlverwirklichung zu differenzieren. Die Mindestanforderungen beziehen sich auf die konzeptionelle, personelle, bauliche, räumliche und sachliche Ausstattung, hygienische und gesundheitliche Verhältnisse sowie die wirtschaftliche Situation (s. Punkt 5).

Im Vorfeld der Antragsstellung zur Betriebserlaubniserteilung hat der Träger, der eine Einrichtung eröffnen will, Anspruch auf Beratung durch das Landesjugendamt (s. Punkt 4).

Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist an das Landesjugendamt unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars sowie der erforderlichen Anlagen zu stellen.

Die VertreterInnen des Landesjugendamtes sind im Rahmen des Antragsverfahrens und während der Betriebsführung berechtigt, Überprüfungen vor Ort vorzunehmen (§§ 45 und 46 SGB VIII). Hierzu ist diesen Zugang zu dem betreffenden Grundstück und den jeweiligen Räumlichkeiten zu gewähren. Zudem ist es den VertreterInnen des Landesjugendamtes zu ermöglichen, mit den MitarbeiterInnen und den Kindern und Jugendlichen (Einzel-)Gespräche zu führen.

- 2.3. Die Betriebsaufnahme ist erst ab Erteilung der Betriebserlaubnis für den jeweiligen Einrichtungsteil/das jeweilige Angebot (z. B. Wohngruppe) zulässig. Im Falle eines Einrichtungsbetriebes ohne Erlaubnis handelt es sich nach §§ 104 f. SGB VIII um eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat.
- 2.4. Die Betriebserlaubnis kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen/Auflagen versehen werden. Zudem können auch während des laufenden Betriebes Auflagen erteilt, Tätigkeitsunter-sagung gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen oder Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII verhängt werden. In der Regel erst als Ultima Ratio ist die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis zu prüfen.
- 2.5. Die Schließung eines Einrichtungsangebotes bzw. der Gesamteinrichtung ist gemäß § 47 Nummer 3 SGB VIII rechtzeitig anzuzeigen. Die Betriebserlaubnis wird in diesem Fall widerrufen. Die Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei räumlicher Verlegung der Einrichtung bzw. des Angebotes, bei einer Än-

derung der Zweckbestimmung oder bei Wechsel der Trägerschaft. Beabsichtigt ein Träger, ein Einrichtungsangebot, welches kurzfristig nicht belegt ist, weiterzubetreiben, das Personal jedoch für diesen Zeitraum hier nicht vorzuhalten, kann in Abstimmung mit dem Landesjugendamt und nach dessen Genehmigung die Betriebserlaubnis für die Zeit von bis zu sechs Monaten aufrechterhalten werden. Wird die Einrichtung nach Ende dieses Zeitraumes weiterhin nicht betrieben, hat der Träger dies unverzüglich mitzuteilen, sodass die Betriebserlaubnis widerrufen wird.

3. Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

- 3.1. Dem Landesjugendamt ist die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Name und berufliche Ausbildung der Leitung sowie der Fachkräfte zu melden.

- 3.2. Der Träger hat grundsätzlich folgende strukturbezogenen Daten unverzüglich schriftlich zu melden:

- Änderung von Name und Anschrift des Trägers,
- einrichtungsbezogene Änderungen im Hinblick auf Zweckbestimmung, Standort(e) und Anzahl der Plätze,
- Wechsel der Leitung,
- Änderungen im Hinblick auf Personalisierung der jeweiligen Betreuungseinheit(en).

Zudem ist dem Landesjugendamt zum geforderten Stichtag einmal pro Jahr unter Verwendung des jeweils aktuellen Meldeformulars die Zahl der belegten Plätze zu melden.

- 3.3. Der Träger einer Einrichtung ist weiterhin verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Schutzbedürftigen gefährden, unverzüglich zu melden (§ 47 Nummer 2 SGB VIII). Unter meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen fallen u. a.:

- Unfälle mit Personenschaden,
- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen und durch MitarbeiterInnen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen/Aufsichtspflichtverletzungen,
- entwürdigende Maßnahmen,
- schwere Gewalttaten/sexuelle Übergriffe zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. zwischen MitarbeiterInnen und Kindern/Jugendlichen,
- katastrophenähnliche Ereignisse, wie Feuer oder Hochwasser,

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko,
- Strafverfahren gegen MitarbeiterInnen der Einrichtung, sofern sie Relevanz im Sinne einer Beeinträchtigung des Kindeswohles haben,
- massive Selbst- und Fremdversetzungen, Suizide, Tod,
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden,
- besondere Schwierigkeiten in der Personalausstattung (z. B. längerfristiger Ausfall wegen Krankheit und wenn kein adäquater Ersatz geschaffen werden kann),
- Konflikte im Team, mit Nachbarschaft oder im Gemeinwesen, wenn zu erwarten ist, dass hiervon eine Belastung für die Kinder/Jugendlichen ausgehen kann,
- wirtschaftliche Schwierigkeiten, die eine adäquate Versorgung und Erziehung der Schutzbedürftigen gefährden können.

Nach Eingang der Meldung ist eine erste Prüfung des konkreten Sachverhaltes vorzunehmen. Es ist zu bewerten, ob der Träger die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen veranlasst hat und seiner Informationspflicht im erforderlichen Maße nachgekommen ist. Besteht Beratungsbedarf, ist diesem vonseiten des Landesjugendamtes nachzukommen.

Im Rahmen des Prüfprozesses können weitere Unterlagen und Sachstandsberichte vom Träger als auch von anderen Stellen (z. B. Klinik, Schule, Gericht, Staatsanwaltschaft) eingefordert und örtliche Prüfungen (gemäß § 46 SGB VIII) durchgeführt werden. Falls erforderlich, sollen das örtliche Jugendamt bzw. andere Behörden beteiligt werden.

Je nach Bewertung des Sachverhaltes und im Sinne der Verhältnismäßigkeit können vonseiten des Landesjugendamtes Auflagen erteilt, Tätigkeitsuntersagungen gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen, Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII verhängt oder die Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Ergebnisse des Bearbeitungsprozesses sind mit dem Träger und ggf. weiteren Stellen auszuwerten.

- 3.4. Der Träger ist verpflichtet, die bevorstehende Schließung einer Einrichtung/eines Angebotes anzuzeigen. Befinden sich zu diesem Zeitpunkt noch Kinder und Jugendliche in der betreffenden Einrichtung/dem betreffenden Einrichtungsteil/Angebot, so hat der Träger die fallzuständigen Jugendämter entsprechend zu informieren.

4. Beratungsanspruch

- 4.1. Das Landesjugendamt bietet den Trägern von Einrichtungen gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII Beratung im Hinblick auf
- generelle Anforderungen einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung (z. B. Eignung des Standortes),
 - fachliche Fragen eines geplanten Vorhabens (u. a. Konzeption),
 - das Antragsverfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis,
 - die Abstimmung des Vorhabens mit dem örtlichen Jugendamt bzw. den entsprechenden Leistungsträgern,
 - die Planung von Neu- bzw. Umbauten,
 - Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten,
 - Verfahren zur Abwendung und Prävention von kindeswohlgefährdenden Ereignissen,
 - Fragen der Betriebsführung,
 - den Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
 - Beseitigung von Mängeln.

5. Anforderungen an Strukturen und Prozesse der Träger von Einrichtungen im Kontext der Betriebserlaubnis(-pflicht)

Der Träger der Einrichtung trägt die Gesamtverantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der pädagogischen Angebote, die Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung sowie die Qualitätsentwicklung.

- 5.1. Konzeption
- 5.1.1. Die Arbeit jeder Einrichtung basiert auf einer fachlich fundierten Konzeption des jeweiligen Trägers. Diese, als auch ggf. Rahmenkonzeptionen, sind dem Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen. Während der Betriebsführung ist der Träger der Einrichtungen verpflichtet, die Konzeptionen regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Fachliche Empfehlungen der Leistungsträger sowie des Landesjugendamtes sollen in neue Planungen einfließen. Die jeweils aktuellen Konzeptionen sind dem Landesjugendamt vorzulegen.
- 5.1.2. In der Konzeption sind insbesondere zu folgenden Aspekten fachliche Aussagen zu treffen:

- Zweck der Einrichtung, fachliche Ausrichtung, Leitbild,
 - Zielgruppe, Zielsetzung und methodische Umsetzung,
 - räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Bedingungen,
 - gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen,
 - Arbeit mit dem Herkunftsmilieu,
 - Aussagen zur Förderung der Autonomieentwicklung (z. B. Umgang mit Taschengeld, Ausgangsregelungen, Privatsphäre),
 - Verfahren der Beteiligung und Beschwerde,
 - geschlechtsspezifische und koedukative Aspekte,
 - Aussagen zu Sexualerziehung,
 - Aussagen zu Medienerziehung,
 - Verfahren zu Prävention und Schutz (z. B. sexualisierte sowie andere physische und psychische Gewalt, Sucht),
 - gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung, Dokumentation und Evaluation.
- 5.2. Personal, Fachkräftegebot
- 5.2.1. Der Einrichtungsträger hat für eine ausreichende Personalausstattung im Bereich der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Ressourcen auf den Ebenen der Leitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung, Versorgung und Verwaltung Sorge zu tragen.
- 5.2.2. Die Personalausstattung der einzelnen Einrichtungsangebote richtet sich nach dem Zweck der Einrichtung und der jeweiligen Konzeption. Der Träger der Einrichtung versichert dem Landesjugendamt gegenüber die jeweilige persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung der MitarbeiterInnen. Von den Fachkräften und allen Personen, die mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, hat sich der Träger der Einrichtung erweiterte Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dabei sollen die Führungszeugnisse bei Neueinstellungen nicht älter als drei Monate sein. Zudem ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren aktuelle Führungszeugnisse zu verlangen. Bei der Prüfung der Führungszeugnisse sind insbesondere die Bestimmungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten. Enthalten Führungszeugnisse einschlägige Eintragungen, ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, dies dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.
- 5.2.3. Damit Maßnahmen des Trägers der Einrichtung zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen durchgesetzt werden können, muss die vertragliche Rechtsbeziehung der Fachkraft zum Träger so gestaltet sein, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht.
- 5.2.4. Der Einrichtungsträger hat die MitarbeiterInnen mit allen für das jeweilige Tätigkeitsfeld relevanten Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, aufzuklären. Die Belehrung ist schriftlich von beiden Seiten zu unterzeichnen und vom Träger der Einrichtung aufzubewahren.
- 5.2.5. Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die MitarbeiterInnen in erforderlichem Maße Fach- und Teambesprechung, Supervision und Fortbildung in Anspruch nehmen. Zudem ist Fachliteratur in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 5.2.6. Der Stellen- bzw. Dienstplan ist so zu gestalten, dass sowohl im Regel- als auch Vertretungsfall (z. B. Krankheit, Urlaub oder Fortbildung) genügend Zeit für Vor- und Nachbereitung, Dienstübergaben und -besprechungen sowie Dokumentation verbleibt.
- 5.2.7. Das Landesjugendamt weist mit der Betriebs-erlaubnis eine Mindestpersonalisierung für den Gruppen- bzw. Betreuungsdienst als auch übergreifenden Dienst aus. Der Gruppen- bzw. Betreuungsdienst bezieht sich auf die lebensweltorientierte Arbeit vor Ort in der jeweiligen Angebotsform. Der gruppenübergreifende Dienst umfasst die pädagogischen Fachdienste und bei Bedarf weitere therapeutische oder psychologische Dienste. Bei größeren Einrichtungen sollen neben einer Gesamtleitung zusätzlich Bereichs- bzw. Erziehungsleitungen eingesetzt werden. Der vom Träger der Einrichtung vorzuhaltende Mindestpersonalschlüssel bezieht sich auf das konkrete Angebot. Für die Umsetzung darüber hinausgehender individueller Mehrbedarfe, wie z. B. stundenweise Einzelbetreuung, sind die dazu notwendigen Personalressourcen gesondert mit dem jeweils belegenden Jugendamt zu vereinbaren und zusätzlich einzusetzen.
- 5.2.8. Als Fachkräfte können insbesondere sozialpädagogisch, heilpädagogisch oder erzieherisch Ausgebildete in Betracht kommen.
- Als MitarbeiterInnen im Erziehungs- und Betreuungsdienst gelten für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen insbesondere folgende Fachkräfte:
- SozialpädagogIn (Diplom FH, Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),

- KindheitspädagogIn (Bachelor of Arts, Master of Arts),
- SozialarbeiterIn (Diplom FH, Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- HeilpädagogIn (Fachschulabschluss, Diplom FH, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- ErzieherIn,
- ErziehungswissenschaftlerIn bzw. PädagogIn (Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts), sofern der Anteil des Fachpersonales in der jeweiligen Betreuungseinheit 25 % nicht überschreitet.

Im gruppenübergreifenden und gruppenergänzenden Dienst (Fachdienste, Therapie, Fall- und Teambberatung, Erziehungs-/Bereichsleitung, Supervision u. a.) sind zudem Personen mit folgenden Qualifikationen zugelassen:

- PädagogIn (Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- PsychologIn (Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts).

In den jeweiligen Einrichtungen sind die Gewichtungen der Qualifikationen im Team in Abhängigkeit zur Konzeption zu betrachten und zu bewerten.

Voraussetzung für die Anerkennung weiterer Personen auf den Fachkräfteschlüssel (z. B. pflegerische bzw. therapeutische, sonder-/ arbeitspädagogische Berufsqualifikationen) ist ein vom Träger der Einrichtung entsprechend begründeter und vom Landesjugendamt zu genehmigender Antrag. In diesem Zusammenhang können vom Landesjugendamt Auflagen zur Qualifizierung erteilt werden.

- 5.2.9. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals auch mittel- und langfristig gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass Einrichtungen, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Größe und den konzeptionellen Möglichkeiten, PraktikantInnen der einschlägigen Fachschul- und Fachhochschulausbildungsgänge (z. B. ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen) während und nach der theoretischen Ausbildung qualifizieren, insbesondere im Rahmen von „Anerkennungs-“ bzw. Praxisjahren. Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel für Fachkräfte erfolgt nicht; jedoch sollten im Rahmen von Leistungs- und Entgeltverhandlungen entsprechende Stellenkontingente eingeplant werden.

Bei der Auswahl von PraktikantInnen ist der Träger der Einrichtung für die Feststellung ihrer persönlichen Eignung verantwortlich. Vor dem Hintergrund des bestehenden Ausbildungsvertrages haben die für die Ausbildung

und Anleitung verantwortlichen Fachkräfte die individuellen Kompetenzen und Ressourcen für bestimmte Tätigkeits- und Verantwortungsstufen fachlich einzuschätzen. Dies hat unter Einbeziehung des/der Betroffenen sowie weiterer tangierter Personen (Fachkräfte-Team, Betreute) sowie durch Situationsbeobachtung zu erfolgen. Bei der Zuweisung dieser zur Praxisqualifikation erforderlichen Aufgaben ist stets die Wahrung des Kindeswohls als vorerstes Gebot zu beachten. Die festgestellte Eignung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ist jeweils zu dokumentieren. Die Verantwortung für das fachliche Handeln des Praktikanten/der Praktikantin sowie für die anvertrauten Tätigkeiten verbleibt beim Träger bzw. dessen für die Anleitung benannten Personen.

- 5.2.10. Werden weitere zusätzliche unterstützende Kräfte eingesetzt (z. B. Hilfskräfte, Bundesfreiwillige), gelten die o. g. Anforderungen entsprechend. Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel für Fachkräfte erfolgt ebenfalls nicht.

5.3. Standort, bauliche Anlagen und Raumprogramm

- 5.3.1. Der Standort, die bauliche Anlage und das Raumprogramm eines Angebotes sind an den Erfordernissen der Konzeption auszurichten. Bei Beantragung einer neuen Einrichtung/eines neuen Angebotes ist, wenn es sich um Sonderbauten gemäß der Landesbauordnung (§ 2 Absatz 4 LBO Saarland) handelt, eine Stellungnahme der Bauaufsichts-/Brandschutzbehörde und in allen anderen Fällen eine Stellungnahme einer/eines Sicherheitbeauftragten/-expertIn vorzulegen.

- 5.3.2. Der Träger der Einrichtung muss gewährleisten, dass die jungen Menschen in einem für sie überschaubaren Umfeld leben können. Es ist eine klare Aufteilung in Betreuungseinheiten/Gruppen vorzunehmen, welche jeweils als separate Wohn-/Betreuungsbereiche gestaltet sind und über klar zugeordnete Betreuungskräfte verfügen. Daher soll in den Einrichtungen die Zahl von 45 Plätzen, die in engem räumlichen Zusammenhang stehen, i. d. R. nicht überschritten werden.

- 5.3.3. Die Räume sind so zu gestalten, dass diese den Lebensbedingungen und den entsprechenden Betreuungs-, Arbeits-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Es sind ausreichende Sanitärräume, ggf. mit geschlechtsgetrennter Zuordnung, vorzuhalten.

- 5.3.4. In Abhängigkeit von der Gesamtstruktur der Einrichtung sind Räumlichkeiten für angebotsübergreifende Maßnahmen (z. B. Beratung, Freizeit), Räume zur besonderen Verwendung (z. B. Krankenzimmer, Ausweichzimmer) so-

- wie für Leitung, Verwaltung und Organisation vorzuhalten.
- 5.3.5. Je nach Zielgruppe und konzeptioneller Ausrichtung soll ein entsprechendes Außengelände entweder vom Einrichtungsträger selbst vorgehalten oder im öffentlichen Raum in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.
- 5.3.6. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Kernbereich, in welchem sie sich auch tagsüber aufhalten können sollen. Daher soll genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung und Einrichtung verbleiben. Es dürfen keine Durchgangszimmer als Kinder-/Jugendzimmer genutzt werden. In der Regel ist eine Ein- bzw. Zweibettzimmerbelegung vorzuhalten; Jugendlichen ab 16 Jahren sind Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Einzelzimmer sollen mindestens über 9 qm und Doppelzimmer mindestens über 16 qm verfügen. Jedem Kind/Jugendlichen soll ein Schrank für Kleider und Wäsche im Zimmer sowie in der Regel ein ausreichend großes, verschließbares Fach für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Ab Beginn der Schulpflicht soll jedem Kind/Jugendlichen ein Arbeitsplatz und geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen im Zimmer zur Verfügung stehen. Ferner soll mindestens ein Drittel der Plätze in Einzelzimmern verortet werden.
- 5.3.7. In den Angebotsformen mit Übernachtpräsenz ist ein Dienstzimmer für die MitarbeiterInnen (mindestens Kombination Büro/Nachtbereitschaft) vorzuhalten. Zudem sollten sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den MitarbeiterInnen jeweils eigene Sanitärräume zur Verfügung stehen.
- 5.4. Gesundheit und Hygiene
- 5.4.1. Der Träger hat in den Einrichtungen für gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen – u. a. gesundes Raumklima, Beleuchtung, Schadstoffminimierung – Sorge zu tragen. Eine adäquate Möblierung je nach Zweck der Einrichtung sowie zweckdienliche Sanitäreinrichtungen sind vorzuhalten.
- 5.4.2. Dem Antrag auf Betriebserlaubnis sind eine Stellungnahme der Gesundheitsbehörde und ein Nachweis über die Anzeige des beantragten Angebotes/der beantragten Einrichtung bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde beizufügen.
- 5.4.3. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten.
- 5.4.4. Sofern es sich nicht um Notfälle handelt, sollen die Fachkräfte gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen eine regelmäßige ärztliche Versorgung des Kindes/Jugendlichen sicherstellen. Dabei ist eine freie Arztwahl sicherzustellen. Die Ausga-
- be von verordnungspflichtigen Medikamenten darf nur auf ärztliche Anordnung erfolgen und ist zu dokumentieren.
- 5.4.5. Zugunsten einer lebensweltlich orientierten Struktur soll auf eine ausschließlich zentrale Versorgung möglichst verzichtet werden. Essenszubereitung und Wäschepflege sollen so weit wie möglich in die einzelnen Einrichtungen verlagert werden.
- 5.4.6. Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Gefahren für das Kindeswohl ausgehen. Zudem ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich.
- 5.5. Unfallverhütung, Versicherung
- 5.5.1. Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit Betreuung, Versorgung und Transport befassten MitarbeiterInnen Erste-Hilfe-Kurse absolvieren und regelmäßig auffrischen. In jeder Gruppe bzw. Wohneinheit ist eine entsprechende Erstversorgungsausstattung vorzuhalten. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Die entsprechende Einhaltung und Dokumentation wird vom Träger der Einrichtung sichergestellt.
- 5.5.2. Medizinische Bedarfsmittel und gesundheitsgefährdende Stoffe sind unter Verschluss zu halten.
- 5.5.3. Die Bau- und Brandverhütungsbestimmungen sind gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Landesbauordnung und der Brandverhütungsvorschriften einzuhalten. Vorgeschriebene Brandverhütungsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln im Brandfall und der Umgang mit Löschgeräten müssen dem Personal vertraut sein. Abhängig von Alter und Entwicklungsstand sind die betreuten Kinder und Jugendlichen für eine mögliche Notsituation zu sensibilisieren. Der bauliche Zustand ist durch den Einrichtungsträger regelmäßig zu überwachen. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.
- 5.5.4. Auf dem Gelände der Einrichtung vorhandene Spielgeräte oder Materialien dürfen keine Gefährdungen für die Kinder und Jugendlichen darstellen. Freiflächen und insbesondere Gewässer auf dem für die Betreuung genutzten Gelände sind in Abhängigkeit vom betreuten Personenkreis in geeigneter Form zu sichern.
- 5.5.5. Weitere Verfahrensweisen zur Unfallverhütung sind vom Träger der Einrichtung nach Bedarf zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Weitere Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben

und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.

5.5.6. Für die Betreuten muss der Träger der Einrichtung mindestens eine Haftpflichtversicherung vorhalten.

5.6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

5.6.1. Der Betrieb einer Einrichtung muss wirtschaftlich so aufgestellt sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Im Rahmen des Betriebslaubnis-antrages muss der Träger eine entsprechende Liquidität zur Sicherstellung des Betriebes für die Dauer von 90 Tagen nachweisen (Berechnungsformel: 90 Tage x Platzzahl x Kalkulation des Entgeltes).

5.6.2. Der Träger der Einrichtung muss dem Landesjugendamt Einsicht in seine Dokumentation über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage gewähren. Aus diesen Aufzeichnungen muss im Bedarfsfall abgeleitet werden können, ob eine ordnungsgemäße Führung möglich ist oder ob diese aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entgegenstehen.

5.7. Dokumentation und Datenschutz

5.7.1. Die Träger der Einrichtung führen über jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine Fallakte. Diese hat alle für die Hilfe relevanten Unterlagen zu enthalten. Die Daten sind so aufzubewahren, dass sie vor Zugriff Unbefugter geschützt sind.

5.7.2. Der Datenschutz ist durch Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Träger der Einrichtungen haben diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse schutzwürdiger Belange der Betroffenen erforderlich sind.

II. Teil: Besondere Bestimmungen für die spezifischen Einrichtungs- und Angebotsformen

Um die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII erfüllen zu können, ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Hilfe-, Unterstützungs- und Förderbedarfe ein differenziertes Spektrum an Angebotsformen und Rahmenbedingungen zum Teil mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen erforderlich, welches sich stets weiterzuentwickeln hat.

Die jeweiligen Mindestvoraussetzungen sind bei jedem Antrag auf Betriebslaubnis individuell, bezogen auf die gegebenen Rahmenbedingungen zu bestimmen und zu prüfen. Die

folgende Darstellung, welche zur Vereinfachung die Angebote nach rechtlichen Grundlagen trennt, enthält zu den wesentlichen Formen der (teil-)stationären Betreuungsangebote Orientierungswerte zu den jeweiligen Mindestanforderungen im Hinblick auf Platzzahlen, Betreuungsumfang, ggf. zusätzlich zugelassene Fachkräfte sowie weiteren relevanten Maßgaben (z. B. Raumprogramm). In der Darstellung der Personalisierung entspricht ein Vollzeit-äquivalent (VZÄ) 38,5 Wochenstunden.

1. Einrichtungen und Angebote der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie für vorläufige Schutzmaßnahmen (SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sollen – wenn (1) die Personensorgeberechtigten eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten und ein erzieherischer Hilfebedarf besteht, (2) ihre Teilhabe am Leben an der Gesellschaft infolge einer seelischen Behinderung beeinträchtigt bzw. bedroht ist oder (3) sie in einer Notsituation sind – in (teil-)stationären Angeboten der Jugendhilfe Erziehung und Betreuung erfahren und Unterkunft erhalten.

1.1. Stationäre Angebote

Stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe kennzeichnen sich dadurch, dass diese ein Angebot für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht bereitstellen. Auf Grund der unterschiedlichen Konzeptualisierungen der Angebote (u. a. Vor-Ort-Betreuung und Rufbereitschaftszeiten) können die Anforderungen an die Mindestpersonalisierung stark variieren.

In der Regel wird zwischen Betreuungs- und übergreifendem Dienst differenziert. Für den übergreifenden Dienst gilt in der Regel ein Mindestpersonalschlüssel von einer Fachkraft (38,5 Stunden) auf 36 Betreuungsplätze. Sofern konzeptionell ein psychologischer Dienst erforderlich ist, ist mindestens ein Kontingent von einem VZÄ zu 54 Betreuten vorzuhalten.

1.1.1. Sieben-Tage-Wohngruppen

In dieser Wohngruppenform leben bis zu neun Kinder und Jugendliche, welche von MitarbeiterInnen im Schichtdienst an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr betreut werden. Kinder unter drei Jahren sollen in dieser Wohnform grundsätzlich nicht aufgenommen werden.

Der Personalschlüssel für Fachkräfte im Erziehungsdienst beträgt mindestens 1:2. In sogenannten intensivpädagogischen Angeboten, die sich in der Regel u. a. durch eine höhere Personalisierung im Betreuungs- (1:1,5) und übergreifenden Dienst (1:18) auszeichnen,

- sollen Einzelzimmer für die jeweiligen Kinder/Jugendlichen vorgehalten werden.
- 1.1.2. Familienwohngruppen/Wohngruppen mit innewohnender Fachkraft
- Wohngruppen mit innewohnender Fachkraft sind meist im Privathaushalt einer in einem Dienstverhältnis zu einer Stammeinrichtung stehenden sozialpädagogischen Fachkraft verortet. Zur häuslichen Gemeinschaft können auch weitere Familienmitglieder der Fachkraft gehören.
- Betreut werden vier bis maximal sechs Kinder und Jugendliche. Das Angebot kann auch für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren konzipiert sein.
- Neben der innewohnenden Fachkraft sind zusätzliche, nicht vor Ort wohnende Fachkräfte vorzuhalten, für welche ein eigenes Dienstzimmer (Nachtbereitschaftsraum, ggf. mit Bürobereich) vorzuhalten ist. Der Betreuungsschlüssel soll mindestens 1 : 2,25 betragen.
- Abweichende Regelungen können bei campusartig organisierten, zentralen Strukturen mit einer dichten Infrastruktur an Vor-Ort-Unterstützung durch Fachdienste und Unterstützungspersonal getroffen werden (z. B. „Kinderdorf“).
- 1.1.3. Professionelle Erziehungsstellen/Projektstellen
- In professionellen Erziehungs- und Projektstellen werden maximal drei Kinder und Jugendliche in der Regel im privaten Haushalt einer Fachkraft betreut (1:3). Der Betrieb einer Erziehungs- bzw. einer individualpädagogischen Projektstelle ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Träger entsprechende Strukturen zur Sicherung des Kindeswohls (Möglichkeiten der Krisenintervention, Entlastung sowie kollegiale Beratung und Unterstützung) vorhalten kann. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Träger über weitere stationäre Angebote im regionalen Umfeld verfügt.
- Je nach Konzeption, Zielgruppe und Belegungssituation kann zur Abdeckung der erforderlichen Betreuungszeiten eine höhere Personalisierung erforderlich sein, sodass – wie bei Familienwohngruppen – externe Fachkräfte eingesetzt werden. Ebenso sind Vertretungs- und Entlastungskräfte für Urlaubs-, Fortbildungs- und Krankheitszeiten vorzuhalten, für welche entsprechende Rahmenbedingungen (z. B. Übernachtungsmöglichkeiten) vorzuhalten sind.
- 1.1.4. Stationäre Einzelbetreuung
- Dieses Angebot – auch unter dem Begriff „Mobile Betreuung“ geführt – ist in der Regel für ein bis maximal zwei Kinder und Jugendliche, die entweder von einer innewohnenden Fachkraft oder im Schichtdienst in einem vom Träger bereitgestellten Wohnraum betreut werden. Der Betreuungsschlüssel beträgt mindestens 1 : 2.
- 1.1.5. Fünf-Tage-Wohngruppen
- In Fünftage-Wohngruppen – auch Werktagsgruppen genannt – werden maximal neun Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 17 Jahren in der Regel von montags bis freitags über Tag und Nacht betreut. Die Wochenenden, Feiertage und einen Teil der Ferien verbringen die Kinder und Jugendlichen weitgehend in ihren Familien. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien. Die Mindestpersonalisierung beträgt 1:3.
- 1.1.6. Jugendwohngemeinschaften
- In vom Träger zur Verfügung gestelltem Wohnraum können in Jugendwohngemeinschaften maximal sechs Jugendliche ab 16 Jahren leben, die zwar keiner Rund-um-die-Uhr-Betreuung mehr bedürfen, aber deren Maß an Eigenverantwortlichkeit noch nicht für eine ambulante Betreuung (z. B. Betreutes Wohnen) ausreicht. Eine Vor-Ort-Betreuung findet vor allem nachmittags und abends sowie am Wochenende und in den Ferien statt. Für die Phasen ohne Vor-Ort-Betreuung – insbesondere für die Nachtzeiten – sind Rufbereitschaften einzurichten. Für die Fachkräfte sollte vor Ort ein Arbeits- und Notübernachtungsbereich vorgehalten werden. Die personelle Mindestausstattung im Betreuungsdienst beträgt 1:5.
- 1.1.7. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- In diesem Angebot werden maximal sechs – häufig minderjährige – Schwangere bzw. junge Mütter oder Väter mit ihren Kindern zumeist bis sechs Jahre, stationär im Schichtdienst betreut. Die Personalbemessung richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder sowie der Intensität der Einbeziehung der Mütter/Väter in die Versorgung der Kinder. Der Mindestpersonalschlüssel beträgt 1 : 2; jedoch können je nach Angebotsgestaltung – z. B. bei Angeboten mit Clearing- oder Kontrollaufträgen – höhere Mindestpersonalbedarfe entstehen.
- Bei der räumlichen Ausstattung sind für jede Eltern-Kind-Betreuungseinheit mindestens 15 qm vorzusehen. Für maximal drei Eltern-Kind-Betreuungseinheiten ist ein auch für die Säuglingspflege geeigneter Sanitärraum vorzuhalten.

- 1.1.8. Inobhutnahmestellen/Kinder- und Jugendschutzstellen/Clearingstellen
- Die Unterbringung in diesen Einrichtungsformen dient der Perspektivklärung. Die Dauer der Unterbringung kann je nach konzeptioneller Ausrichtung zwischen 14 Tagen und zwölf Wochen betragen. Der Mindestpersonalschlüssel, die Platzzahl und die Raumausstattung sind ebenfalls im Einzelfall zu prüfen.
- 1.2. Teilstationäre Angebote
- 1.2.1. Tagesgruppe, „Betreuung am Tag“
- Die Betreuung in einer Tagesgruppe bzw. die Betreuung am Tag findet in der Regel an maximal fünf Tagen in der Woche ab Ende des Schulunterrichtes bis zum späten Nachmittag sowie in Teilen der Schulferien ganztags statt. Die Bereitstellung von Mahlzeiten, insbesondere am Mittag, ist Teil der Hilfe. Maximal können zehn Kinder und Jugendliche in der Regel ab sechs Jahren betreut werden. Die Mindestpersonalisierung im Betreuungsdienst ist 1 : 4; für den übergreifenden Dienst inklusive der Option eines psychologischen Dienstes beträgt der Mindestpersonalschlüssel 1 : 24. Je nach Gruppengröße und Angebot sollen u. a. Räume für Kleingruppenarbeit, Einzelförderung und Familien/Elternarbeit zur Verfügung stehen.
2. **Einrichtungen und Angebote der Eingliederungshilfe, Rehabilitation, Pflege und Palliativversorgung (SGB V, SGB IX, SGB XI)**
- 2.1. Für geistig, körperlich oder mehrfach behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche oder Kindern und Jugendlichen, die von einer dauerhaften Erkrankung betroffen oder von einer solchen bedroht sind, können im Rahmen der o. g. gesetzlichen Regelungen, und sofern keine andere Aufsicht besteht, spezifische Angebote in Bezug auf Erziehung, Betreuung, Pflege und Bereitstellung von Unterkunft der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen. Die Angebote zielen u. a. auf Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Vermeidung und Entgegenwirkung von Benachteiligungen. Ferner sind diesen Angeboten in der Regel therapeutische, medizinische sowie pflegerische Betreuungs- und Behandlungsanteile inhärent.
- 2.2. In Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung sollen pro Betreuungseinheit maximal neun Kinder und Jugendliche betreut werden.
- 2.3. Für die individuelle Betreuungsarbeit und auf Grund der Bedarfe der Zielgruppe werden zusätzlich zu den in Teil 1 genannten Qualifikationen Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen als Fachkräfte anerkannt:
- GesundheitsfachpflegerInnen der Psychiatrie,
 - Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und
 - HeilerziehungspflegerInnen.
- Im übergreifenden Dienst werden zusätzlich ErgotherapeutInnen anerkannt.
- Sofern nicht durch die grundständige Ausbildung abgedeckt, sollten die eingesetzten Fachkräfte über eine heil- /und/oder eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.
- 2.4. Der Personalschlüssel im Betreuungsdienst beträgt mindestens 1 : 2 und im übergreifenden Dienst mindestens 1 : 36.
- 2.5. Je nach Konzeption soll eine Pflegefachkraft entweder im Gruppen- oder im übergreifenden Dienst vorgehalten werden.
- 2.6. Die räumlichen Bedingungen sind auf die Bedarfe auszurichten. Dabei ist darauf zu achten, dass in Einrichtungen in Abhängigkeit der konzeptionellen vorgesehenen Zielgruppe barrierefreie und rollstuhlgerechte Zimmer zur Verfügung stehen.
- 2.7. Sofern die Aufnahme und Betreuung von mobilitätseingeschränkten Personen konzeptionell vorgesehen ist, soll das Raumprogramm, im Unterschied zu den in Teil 1 getroffenen Mindestanforderungen, Folgendes vorhalten:
- Einzelzimmer mit einer Mindestgröße von zwölf qm, bei RollstuhlfahrerInnen 14 qm,
 - Doppelzimmer mindestens 18 qm, bei RollstuhlfahrerInnen 20 qm,
 - für maximal vier Personen ein bedarfsgerecht ausgestattetes Bad,
 - für maximal 18 Plätze ein zentral gelegenes Pflegebad.
3. **Internate, Schülerwohnheime, Wohnheim für Auszubildende**
- 3.1. Hierunter sind Einrichtungen und Angebote zu fassen, in denen Kinder und Jugendliche im Kontext besonderer schulischer, sportlicher oder sonstiger Förderung im Auftrag der Personensorgeberechtigten über Tag und Nacht Betreuung und Unterkunft erhalten. Hierbei sind Einrichtungen und Wohnstätten, die der Schulaufsicht unterstehen oder für die eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen (§ 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SGB VIII).

- 3.2. Die Betreuungszeiten sind prinzipiell an die Schul- bzw. Ausbildungstage gebunden. In den Ferienzeiten sind die Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Der Lebensmittelpunkt der betreuten Kinder und Jugendlichen verbleibt in der Regel im elterlichen Haushalt.
- 3.3. Maximal werden pro Gruppe zwölf Kinder und Jugendliche von einer Fachkraft betreut (1 : 12). Auch bei einer geringeren Platzzahl ist auf Grund der abzudeckenden Betreuungszeiten ein Vollzeitäquivalent pro Gruppe vorzusehen.
- 3.4. Für Leitung und Koordination im übergreifenden Dienst trägt die Mindestpersonalisierung mindestens 1 : 48. Diese Stelle muss mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt sein.
- 3.5. Im Betreuungs- und Erziehungsdienst können in Abhängigkeit von der konzeptionellen Zielsetzung ergänzend zu den in Teil I aufgeführten Standards in einem Anteil von höchstens 50% des Gesamtbetreuungspersonales folgende Berufsqualifikationen anerkannt werden:
- 3.5.1. in schulgebundenen Internaten:
- LehrerInnen der Primar- und Sekundarstufen I und II,
 - BildungswissenschaftlerInnen (Bachelor of Arts, Master of Arts).
- Ein anteiliger Einsatz im Lehrbetrieb der angebotenen Schule ist zulässig.
- 3.5.2. in sogenannten Sportinternaten:
- Diplom-SportwissenschaftlerInnen sowie entsprechende Bachelor- und Masterabschlüsse,
 - lizenzierte SporttrainerInnen.
- Ein anteiliger Einsatz im Sport-/Trainingsbetrieb der Gesamteinrichtung ist zulässig.
- 3.5.3. in nicht schulgebundenen Internaten, Wohnheimen für SchülerInnen und/oder Auszubildende:
- LehrerInnen der Sekundarstufen I und II (in Abhängigkeit von der Konzeption),
 - lizenzierte AusbildungsleiterInnen (in Abhängigkeit von der Konzeption).
- Ein anteiliger Einsatz in angegliederten Bereichen (z. B. Ausbildungswerkstatt) der Gesamteinrichtung ist zulässig.

Die Richtlinien treten zum 14. März 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Februar 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Verwaltungsvorschriften

48 **Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgaben der Landespolizeidirektion**

Vom 18. Februar 2025

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) bestimmt auf Grundlage des § 82 Absatz 2 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), mit Wirkung vom 1. März 2025 Organisation und Aufgaben der Landespolizeidirektion (LPD) wie folgt:

1. **Organisation**

Polizeivollzugsbehörde ist die LPD mit Sitz in Saarbrücken.

Die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) der LPD bestimmt sich nach Anlage 1.

2. **Dienstbezirk**

Der Dienstbezirk der LPD erstreckt sich auf das Saarland. Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1.

3. **Aufgaben/Grundsätze**

3.1 Die LPD hat gemäß § 85 des Saarländischen Polizeigesetzes die Aufgaben zu erfüllen, die Polizeivollzugsbehörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind.

3.2 Zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 255), ist die Direktion LPD 2 Landeskriminalamt.

3.3 Den Fachdirektionen LPD 1, LPD 2 und LPD 3 ist die Verantwortlichkeit für die operativen Hauptaufgabenfelder/Kernprozesse

— Gefahrenabwehr/Einsatz,

— Kriminalitätsbekämpfung und

— Dienstleistungen

zugewiesen.

3.4 Der Geschäftsbetrieb innerhalb der LPD wird durch Geschäftsordnung oder Dienstanweisungen geregelt. Hierin werden insbesondere die Organisations- und Handlungsleitlinien der LPD sowie die Aufgabenverteilung zwischen den nachgeordneten Organisationseinheiten beschrieben und die Verantwortung und die

Kompetenzen unter Beachtung zeitgemäßer, mitarbeiterorientierter Führungsgrundsätze zugewiesen. Geschäftsordnungen oder Dienstweisungen, die im Bereich der LPD erarbeitet werden, sind dem MIBS zur Zustimmung vorzulegen.

3.5 Die LPD gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Einsatzhundertschaft sowie der Operativen Einheit (OpE) als Alarmeinheit im Sinne der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 VS-NfD. Sie entscheidet grundsätzlich über deren Einsatz im Land. Über den Einsatz außerhalb des Landes entscheidet das MIBS im Benehmen mit der LPD.

3.6 Die LPD führt ihre Dienstgeschäfte so, dass das MIBS als oberste Dienstbehörde jederzeit in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Durch Transparenz ihres Vollzugs- und Verwaltungshandelns und frühzeitige aktive Information der obersten Dienstbehörde stellt die LPD sicher, dass das MIBS

- die ihm übertragenen Zuständigkeiten und Kompetenzen sachgerecht ausführen,
- die ihm obliegende Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeivollzugsbehörde wahrnehmen,
- die Recht- und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen beobachten und
- gegebenenfalls zeitnah lenkend eingreifen kann.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Die LPD ist Rechtsnachfolgerin des Landespolizeipräsidiums. In weiterhin bestehenden Regelungen anderslautende Bezeichnungen der Dienststellen gelten sinngemäß bis zu deren Überarbeitung fort.

4.2 Die Aufgaben als Lagezentrum des MIBS werden durch die LPD 11 Führungs- und Lagezentrale wahrgenommen. Das Nähere regelt das MIBS durch Erlass.

4.3 Dieser Vorschrift entgegenstehende Regelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ihre Gültigkeit. Sonstige bestehende Regelungen sind bis zu ihrer Fortschreibung sinngemäß anzuwenden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2025 in Kraft.

5.2 Die Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgaben des Landespolizeipräsidiums in der Fassung vom 21. September 2018 (Amtsbl. I S. 690), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. September 2024 (Amtsbl. I

S. 758), tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Anlage 1

der VwV des MIBS zur Fassung vom 18. Februar 2025, Az.: D 5 – 10.10 –

Saarland Landespolizeidirektion

– Allgemeine Aufbauorganisation –

1. Organisation

Die Landespolizeidirektion (LPD) besteht aus der Leitung, der Organisationseinheit Direktionsbüro, dem Dezernat Besondere Ermittlungen und Korruption (BEK), der Direktion LPD 1 Gefahrenabwehr/Einsatz, der Direktion LPD 2 Landeskriminalamt, der Direktion LPD 3 Dienstleistungen. Die Polizeiinspektionen sind unmittelbar an die Direktion LPD 1 Gefahrenabwehr/Einsatz angebunden.

2. Leitung, Direktionsbüro, Dezernat Besondere Ermittlungen und Korruption (BEK), Stabsstelle Arbeitssicherheit und Beauftragte

Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter. Die Leiterin oder der Leiter wird bei Abwesenheit durch die Leiterin oder den Leiter einer Direktion vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der LPD. Der Leitung der LPD obliegt die Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung aller Aufgaben der LPD. Sie übt in der LPD die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Die Leitung der LPD wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Organisationseinheit Direktionsbüro unterstützt. Diesem obliegen im Besonderen die Leitungsunterstützung, die behördliche und (fach-)direktionsübergreifende Fachaufsicht sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LPD.

Unmittelbar an die Behördenleitung angegliedert ist das Dezernat Besondere Ermittlungen und Korruption (BEK), das wie folgt gegliedert ist:

Sachgebiet BEK 1 Besondere Ermittlungen

Sachgebiet BEK 2 Korruption

Zudem sind unmittelbar an die Behördenleitung angegliedert die Stabsstelle Arbeitssicherheit sowie die oder der operative IT-Sicherheitsbeauftragte, die oder der behördliche Datenschutz-

beauftragte, die oder der Geheimschutzbeauftragte, die oder der Sabotageschutzbeauftragte, die oder der Opferschutzbeauftragte und die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner LSBTIQ (Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen).

3. **Direktion LPD 1 Gefahrenabwehr/Einsatz**

Die Direktion LPD 1 gliedert sich wie folgt:

Leitung

Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der Ständigen Vertreterin oder dem Ständigen Vertreter. Der Leitung der Direktion LPD 1 obliegt die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über alle der Direktion LPD 1 zugeordneten Organisationseinheiten. Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter ist zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Polizeiinspektionen.

Die Leitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Leitungsassistenz unterstützt.

LPD 11 Führungs- und Lagezentrale

LPD 111 Zentraler Planungs- und Einsatzstab

LPD 112 Einsatzzentrale/Lagezentrum/
Kommunikationszentrale

LPD 113 Zentralstelle Sport und Gewalt/
Landesinformationsstelle Sportein-
sätze (LIS)

LPD 114 Polizeilicher Ordnungsdienst/
Wach- und Pfortnerdienst

Die Führungs- und Lagezentrale nimmt zugleich Aufgaben für das MIBS im Sinne des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder vom 11. April 1975 wahr. Das Nähere regelt der Erlass über Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Führungs- und Lagezentrale der Vollzugspolizei des Saarlandes in der geltenden Fassung.

LPD 12 Spezialeinheiten/Spezialkräfte

LPD 121 Zentrale Aufgaben

LPD 122 Spezialeinsatzkommando

LPD 123 Mobiles Einsatzkommando I

LPD 124 Entschärfergruppe

LPD 125 Kampfmittelbeseitigungsdienst

LPD 13 Verkehrspolizei

LPD 131 Verkehrsdienst Ost

LPD 132 Verkehrsdienst West

LPD 14 Bereitschaftspolizei

Die Bereitschaftspolizei besteht aus dem 1. Einsatzzug, dem 2. Einsatzzug, dem 3. Einsatzzug, der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE), der Technischen Einsatzinheit (TEE) und dem Servicedienst.

LPD 15 Diensthundestaffel

Die Diensthundestaffel besteht aus dem Wach- und Streifendienst sowie dem Ermittlungs- und Servicedienst.

LPD 16 Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizei besteht aus dem Wach- und Streifendienst sowie dem Ermittlungs- und Servicedienst.

Die Wasserschutzpolizei ist auf den saarländischen Teilen der Bundeswasserstraßen Saar und Mosel einschließlich ihrer Nebenarme, Werften, Ufer, Anlagen und Häfen zuständig für die Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben gemäß der zwischen dem Bund und dem Saarland getroffenen „Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern“ vom 31. Januar/21. April 1964.

LPD 17 Operative Einheit

Die Operative Einheit (OpE) besteht aus der OpE West, der OpE Ost, der OpE Mitte sowie dem Servicedienst.

Polizeiinspektionen

Die Polizeiinspektionen sind der Direktion LPD 1 angegliedert.

Eine Polizeiinspektion besteht grundsätzlich aus der Leitung, einem Wach- und Streifendienst und einem Kriminalermittlungsdienst mit Polizeiposten. Der Leitung der Polizeiinspektion ist ein Servicedienst angegliedert.

Den Polizeiinspektionen Homburg, Neunkirchen und Völklingen sind ein Polizeirevier mit Polizeiposten und der Polizeiinspektion Saarlouis zwei Polizeireviere mit Polizeiposten angegliedert.

Bei der Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt ist eine Kontaktpolizei eingerichtet.

Im Rahmen der Organisationsentwicklung können durch das MIBS abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Polizeiinspektionen nehmen alle vollzugspolizeilichen Aufgaben innerhalb ihrer Dienstbezirke wahr, soweit sie nicht aufgrund besonderer Aufgabenzuweisung anderen Dienststellen übertragen sind. Soweit aus konkretem Anlass polizeiliche Koordinierungs- und Einsatzmaßnahmen auf Landkreisebene erforderlich werden, werden diese regelmäßig den am Standort

des Landkreises zuständigen Polizeiinspektionen übertragen. Für den Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken werden diese Aufgaben von der Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt wahrgenommen.

Die Kriminalermittlungsdienste nehmen Aufgaben in der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahr.

Im Regionalverband Saarbrücken sind folgende Polizeiinspektionen zuständig:

Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt mit Sitz in Saarbrücken-St. Johann erstreckt sich auf die Stadtteile Alt-Saarbrücken, St. Arnual, Schafbrücke, Scheidt, Bischmisheim, Ensheim, Brebach-Fechingen, Eschringen, Güdigen, Bübingen, St. Johann und Eschberg der Stadt Saarbrücken sowie die Gemeinde Kleinblittersdorf. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst, eine Kontaktpolizei sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit einem Polizeiposten für die Gemeinde Kleinblittersdorf angegliedert.

Polizeiinspektion Saarbrücken-Burbach

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Saarbrücken-Burbach mit Sitz in Saarbrücken-Burbach erstreckt sich auf die Stadtteile Burbach, Malstatt, Gersweiler, Klarenthal und Altenkessel der Stadt Saarbrücken. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit einem Polizeiposten für die Stadtteile Gersweiler, Klarenthal und Altenkessel der Stadt Saarbrücken angegliedert.

Polizeiinspektion Völklingen

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Völklingen mit Sitz in Völklingen erstreckt sich auf die Städte Völklingen und Püttlingen sowie die Gemeinden Großrosseln, Heusweiler und Riegelsberg. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst, ein Kriminalermittlungsdienst mit einem Polizeiposten für die Gemeinde Großrosseln sowie das Polizeirevier Köllertal mit Polizeiposten für die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg angegliedert.

Polizeiinspektion Sulzbach

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Sulzbach mit Sitz in Sulzbach erstreckt sich auf die Städte Sulzbach und Friedrichsthal, die Stadtteile Dudweiler, Jägersfreude und Herrensohr der Stadt Saarbrücken sowie die Gemeinde Quierschied. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit einem Polizeiposten für die Stadtteile Dudweiler, Jägersfreude und Herrensohr der Stadt Saarbrücken und Polizeiposten für die Stadt Friedrichsthal sowie die Gemeinde Quierschied angegliedert.

Im Landkreis Saarlouis sind folgende Polizeiinspektionen zuständig:

Polizeiinspektion Saarlouis

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Saarlouis mit Sitz in Saarlouis erstreckt sich auf die Städte Saarlouis und Dillingen sowie die Gemeinden Wallerfangen, Bous, Überherrn, Schwalbach, Wadgassen, Ens Dorf, Nalbach und Rehlingen-Siersburg. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst, ein Kriminalermittlungsdienst mit einem Polizeiposten für die Gemeinde Wallerfangen und das Polizeirevier Bous mit Polizeiposten für die Gemeinden Überherrn, Schwalbach, Wadgassen und Ens Dorf sowie das Polizeirevier Dillingen mit Polizeiposten für die Gemeinden Nalbach und Rehlingen-Siersburg angegliedert.

Polizeiinspektion Lebach

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Lebach mit Sitz in Lebach erstreckt sich auf die Stadt Lebach sowie die Gemeinden Schmelz und Saarwellingen. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit Polizeiposten für die Gemeinden Schmelz und Saarwellingen angegliedert.

In den Landkreisen Merzig-Wadern und St. Wendel sind folgende Polizeiinspektionen zuständig:

Polizeiinspektion Merzig

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Merzig mit Sitz in Merzig erstreckt sich auf die Stadt Merzig sowie die Gemeinden Mettlach, Perl und Beckingen. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit Polizeiposten für die Gemeinden Mettlach, Perl und Beckingen angegliedert.

Polizeiinspektion Nordsaarland

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Nordsaarland mit Sitz in Wadern erstreckt sich auf die Stadt Wadern sowie die Gemeinden Weiskirchen, Losheim am See, Nohfelden und Nonnweiler. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit Polizeiposten für die Gemeinden Weiskirchen, Losheim am See, Nohfelden und Nonnweiler angegliedert.

Polizeiinspektion St. Wendel

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion St. Wendel mit Sitz in St. Wendel erstreckt sich auf die Stadt St. Wendel sowie die Gemeinden Freisen, Marpingen, Namborn, Oberthal und Tholey. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminalermittlungsdienst mit

Polizei-posten für die Gemeinden Freisen, Mar-pingen, Namborn, Oberthal und Tholey ange-gliedert.

Im Landkreis Neunkirchen ist folgende Polizei-inspektion zuständig:

Polizeiinspektion Neunkirchen

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Neu-nkirchen mit Sitz in Neunkirchen erstreckt sich auf die Städte Neunkirchen und Ottweiler so-wie die Gemeinden Spiesen-Elversberg, Illin-gen, Eppelborn, Merchweiler und Schiffwei-ler. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst, ein Kriminalermittlungsdienst mit Polizei-posten für die Stadt Ottweiler und die Gemeinde Spiesen-Elversberg sowie das Polizeirevier Illingen mit Polizei-posten für die Gemeinden Eppelborn, Merchweiler und Schiff-weiler angegliedert.

Im Saarpfalz-Kreis sind folgende Polizeiinspek-tionen zuständig:

Polizeiinspektion Homburg

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion Hom-burg mit Sitz in Homburg erstreckt sich auf die Städte Homburg, Bexbach und Blieskastel sowie die Gemeinden Kirkel, Gersheim und Mandelbachtal. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst, ein Kriminalermitt-lungsdienst mit Polizei-posten für die Stadt Bexbach und die Gemeinde Kirkel sowie das Polizeirevier Blieskastel mit Polizei-posten für die Gemeinden Gersheim und Mandelbachtal angegliedert.

Polizeiinspektion St. Ingbert

Der Dienstbezirk der Polizeiinspektion St. Ing-ber mit Sitz in St. Ingbert erstreckt sich auf die Stadt St. Ingbert. Der Polizeiinspektion sind ein Wach- und Streifendienst sowie ein Kriminal-ermittlungsdienst angegliedert.

4. Direktion LPD 2 Landeskriminalamt

Die Direktion LPD 2 gliedert sich wie folgt:

Leitung

Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der Ständigen Vertreterin oder dem Ständigen Vertreter. Der Leitung der Direktion LPD 2 obliegt die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über alle der Direktion LPD 2 zu-geordneten Organisationseinheiten.

Die Leitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Leitungsassistentin unter-stützt.

Abteilung LPD 21

Dezernat LPD 211

Dezernat LPD 212

Sachgebiet LPD 212.1

Sachgebiet LPD 212.2

Dezernat LPD 213

Sachgebiet LPD 213.1

Sachgebiet LPD 213.2

Sachgebiet LPD 213.3

Dezernat LPD 214

Dezernat LPD 215

Abteilung LPD 22

Dezernat LPD 221

Dezernat LPD 222

Dezernat LPD 223

Sachgebiet LPD 223.1

Sachgebiet LPD 223.2

Dezernat LPD 224

Dezernat LPD 225

Sachgebiet LPD 225.1

Sachgebiet LPD 225.2

Abteilung LPD 23

Dezernat LPD 231

Deliktsspezifische Kriminalitätsbekämpfung

Kriminaldauerdienst

Onlinewache/Zentrale Bearbeitung der Alltagskriminalität (ZBA)

Onlinewache

Zentrale Bearbeitung der Alltagskriminalität (ZBA)

Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gegen das Leben

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Kinder- und Jugendpornografie

Branddelikte

Tatortgruppe

Organisierte Kriminalität/Qualifizierte Bandenkriminalität

Zentrale Kriminalitätsanalyse

Organisierte Kriminalität

Rauschgiftkriminalität

Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift Zoll/Polizei (GER)

Qualifizierte Rauschgiftdelikte/Synthetische Drogen/Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz

Menschenhandel/Schleusungskriminalität

Eigentumskriminalität

Wohnungseinbruchsdiebstahl

Qualifizierte Eigentumskriminalität/Waffen- und Sprengstoffkriminalität

Polizeilicher Staatsschutz

Mobiles Einsatzkommando (MEK) II/ Personenschutz

Sachgebiet LPD 231.1	Personenschutzkommando 1	Sachgebiet LPD 252.2	Personenerkennungsdienst/DNA
Sachgebiet LPD 231.2	Personenschutzkommando 2	Dezernat LPD 253	Polizeiliche Kriminalprävention
Dezernat LPD 232	Analyse/Auswertung/Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen (ZSÜ)	Dezernat LPD 254	Verdeckte Informationsbeschaffung/Zeugenschutz
Sachgebiet LPD 232.1	Analyse/Auswertung	Dezernat LPD 255	Zielfahndung
Sachgebiet LPD 232.2	Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen (ZSÜ)	Dezernat LPD 256	Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)
Dezernat LPD 233	Ermittlungen	Sachgebiet LPD 256.1	Zentrale TKÜ
Sachgebiet LPD 233.1	Ermittlungen Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) Rechts/Links	Sachgebiet LPD 256.2	Operative TKÜ
Sachgebiet LPD 233.2	Ermittlungen Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) Religiöse Ideologie/Ausländische Ideologie	Dezernat LPD 257	IT-Forensik
Dezernat LPD 234	Wissenschaftlicher Dienst Polizeilicher Staatsschutz	Sachgebiet LPD 257.1	Computerforensik
		Sachgebiet LPD 257.2	Mobilfunkforensik
		Dezernat LPD 258	Informationsmanagement
		Sachgebiet LPD 258.1	Vorgangsqualifizierung
		Sachgebiet LPD 258.2	INPOL-Prüfstelle
		Sachgebiet LPD 258.3	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (PIAV)

Abteilung LPD 24 Wirtschaftskriminalität/Vermögenskriminalität/Cybercrime

Dezernat LPD 241	Wirtschafts-/Qualifizierte Vermögens-/Umweltkriminalität
Sachgebiet LPD 241.1	Wirtschafts-/Umweltkriminalität
Sachgebiet LPD 241.2	Qualifizierte Vermögenskriminalität/Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen/Falschgeldkriminalität
Dezernat LPD 242	Qualifizierte Cybercrime
Dezernat LPD 243	Dezentrale Vermögenskriminalität und Cybercrime
Dezernat LPD 244	Finanzermittlungen/Geldwäsche/Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG)

Abteilung LPD 25 Ermittlungsunterstützung

Dezernat LPD 251	Internationale Polizeiliche Zusammenarbeit
Dezernat LPD 252	Kriminaltechnik
Sachgebiet LPD 252.1	Kriminaltechnische Untersuchung

5. Direktion LPD 3 Dienstleistungen

Die Direktion LPD 3 gliedert sich wie folgt:

Leitung

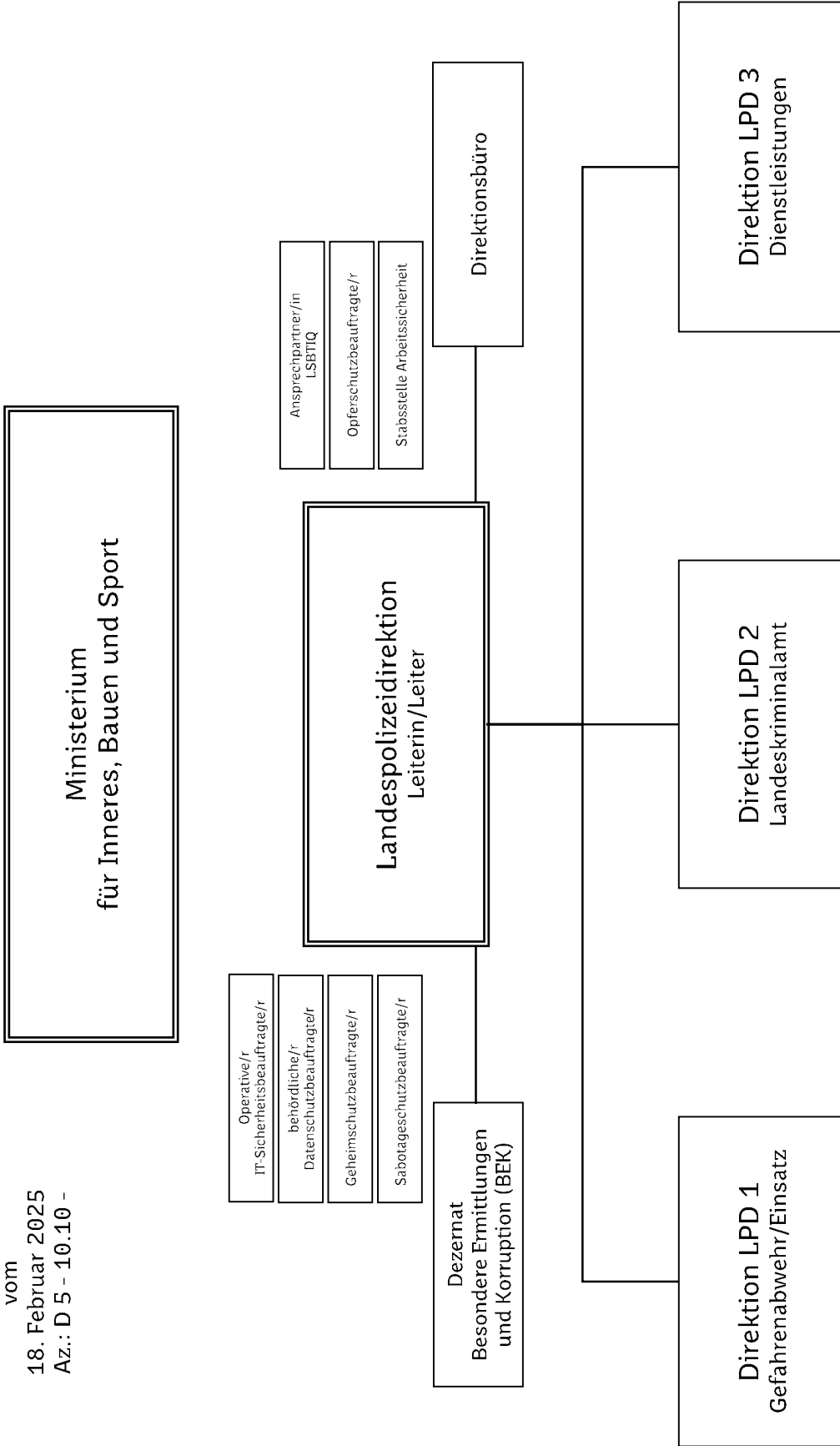
Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie der Ständigen Vertreterin oder dem Ständigen Vertreter. Der Leitung der Direktion LPD 3 obliegt die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über alle der Direktion LPD 3 zugeordneten Organisationseinheiten.

Die Leitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Leitungsassistenz unterstützt.

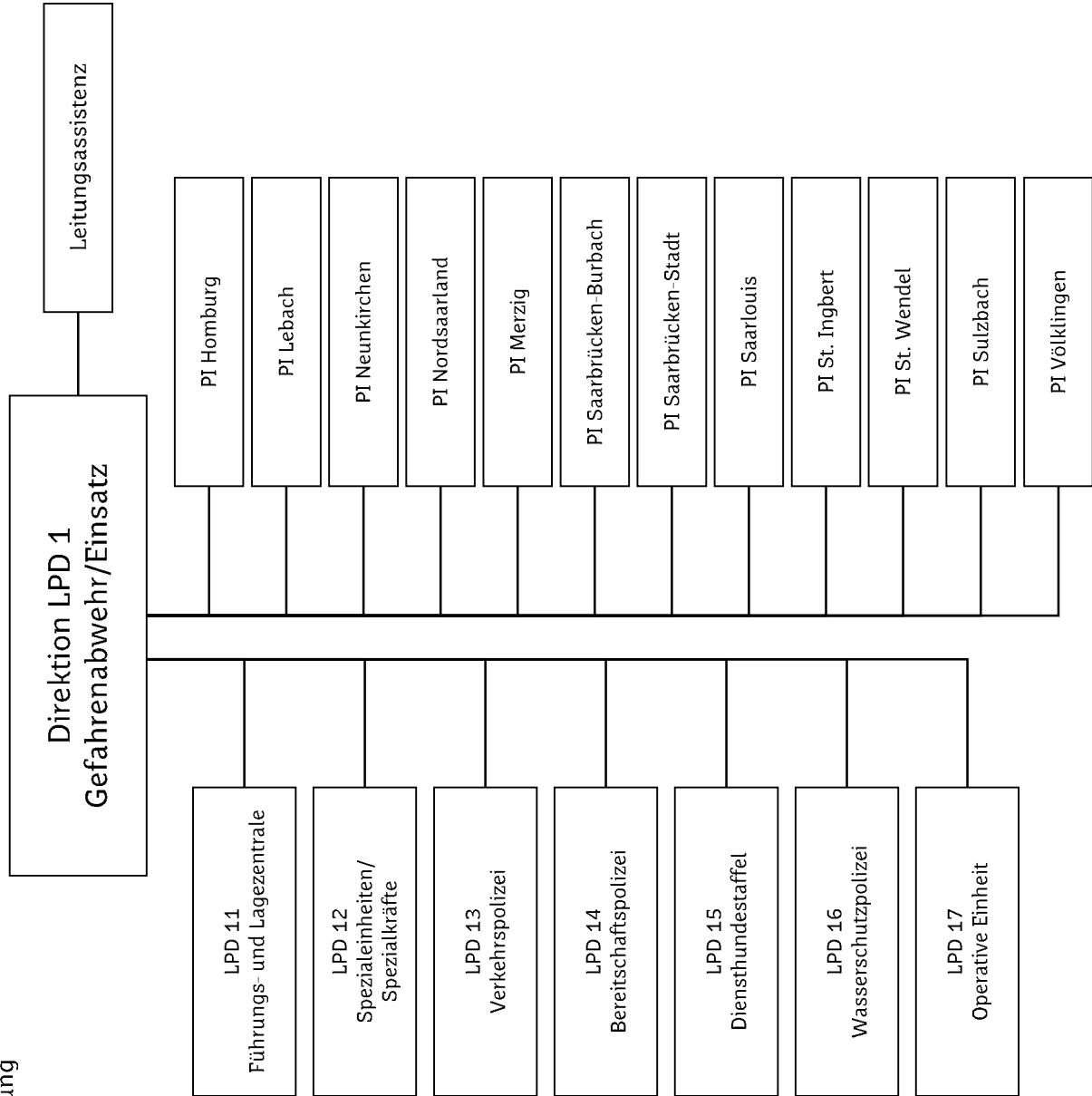
LPD 31	Logistik/IuK
LPD 311	Wirtschaftsdienst
LPD 311.1	Vergabe/Beschaffung
LPD 311.2	Zentrales Rechnungswesen
LPD 311.3	Kostenwesen
LPD 312	Führungs- und Einsatzmittel
LPD 312.1	Waffen- und Gerätetechnik
LPD 312.2	Foto- und Videotechnik
LPD 312.3	Bekleidungswesen
LPD 313	Liegenschaften/Logistik/Versorgung
LPD 313.1	Gebäudemanagement und Logistik

LPD 313.2	Betriebs- und Instandhaltungsmanagement	LPD 315.4	Anwenderservice
LPD 313.3	Versorgung	LPD 316	TK-Betrieb
LPD 314	Kraftfahrwesen	LPD 317	Big Band
LPD 314.1	Fuhrpark und Verkehrstechnik	LPD 32	Justizariat/Verwaltungsangelegenheiten
LPD 314.2	Instandsetzungs- und Prüfwesen/Zentrallager	LPD 321	Disziplinarangelegenheiten/ Dienstaufsicht
LPD 315	IT-Wesen	LPD 322	Rechtsangelegenheiten
LPD 315.1	Technische Verfahrensbetreuung/Zentrale IT-Aufgaben	LPD 323	Servicestelle Personal
LPD 315.2	IT-Systembetrieb	LPD 33	Polizeiärztlicher Dienst
LPD 315.3	Netzwerk	LPD 34	Polizeipsychologischer Dienst

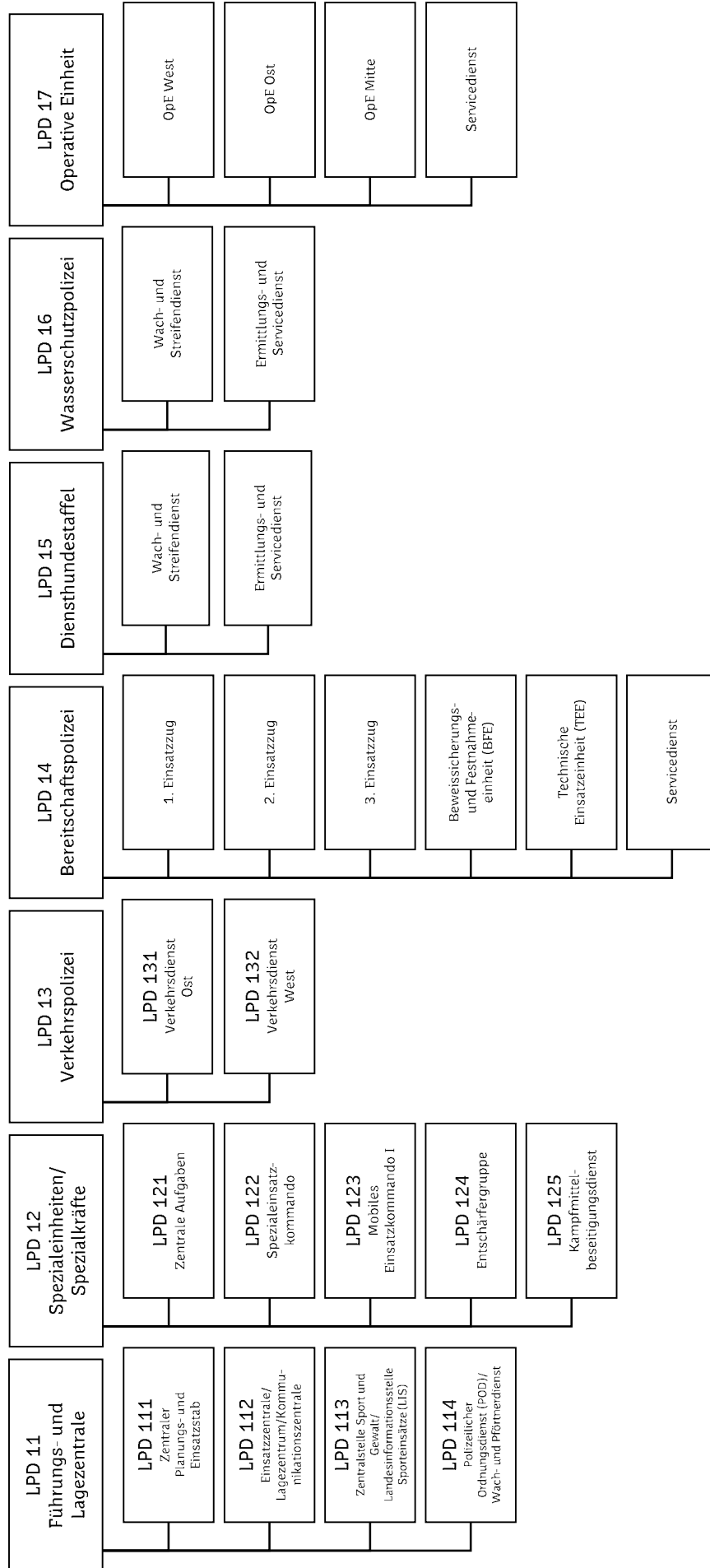
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



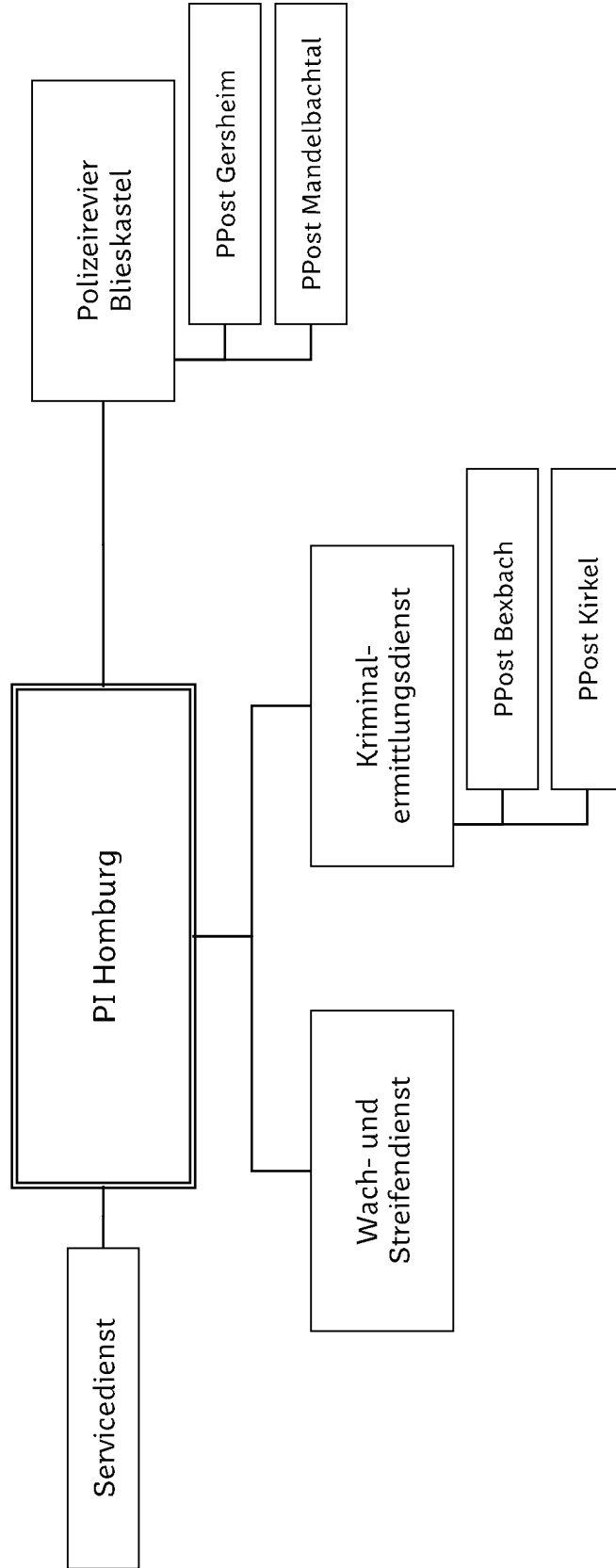
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



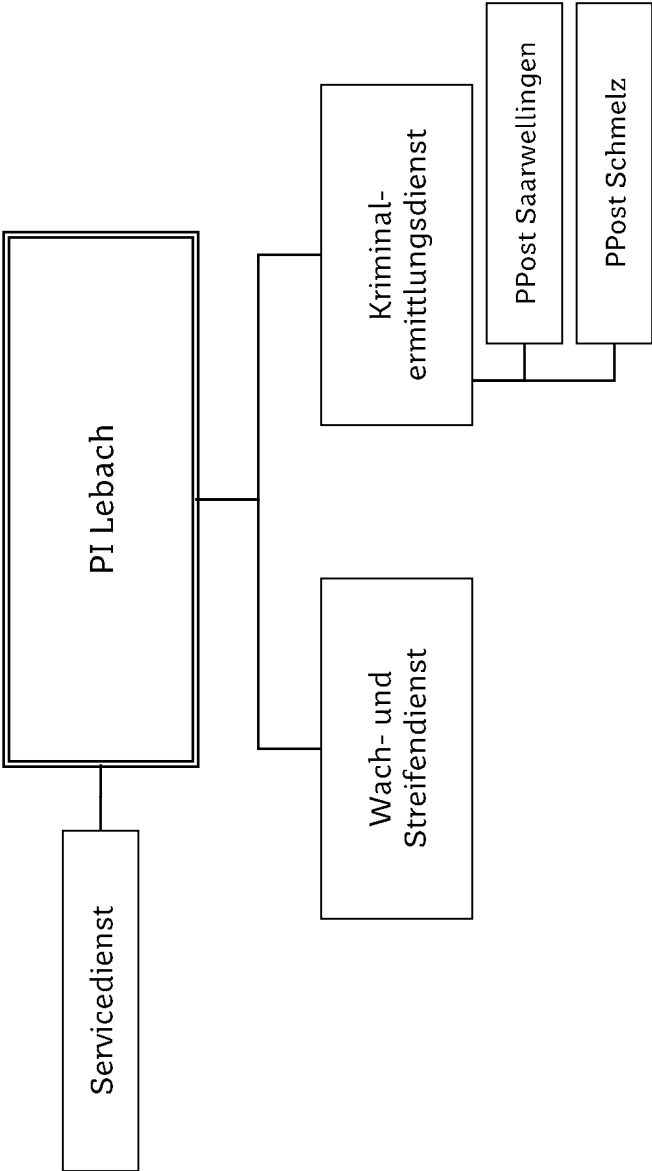
Anlage 1
 der VwV des MIBS zur Fassung
 vom
 18. Februar 2025
 Az.: D 5 - 10.10 -



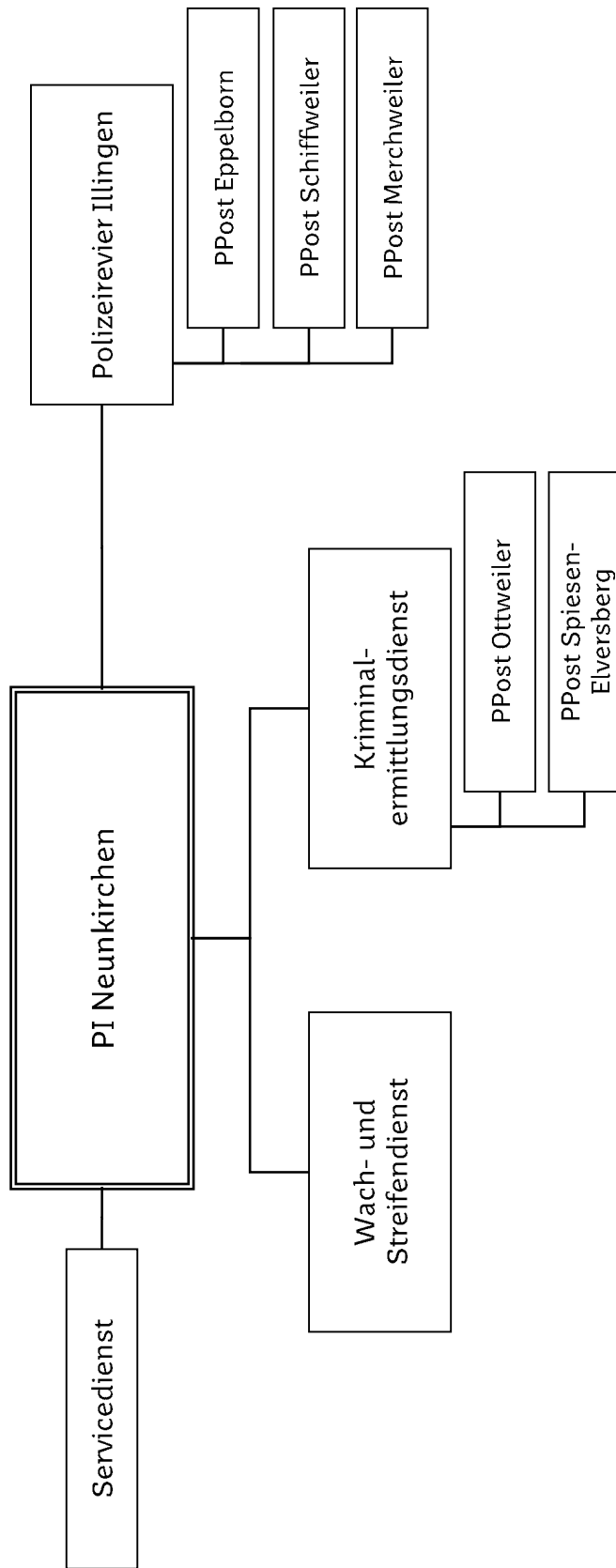
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



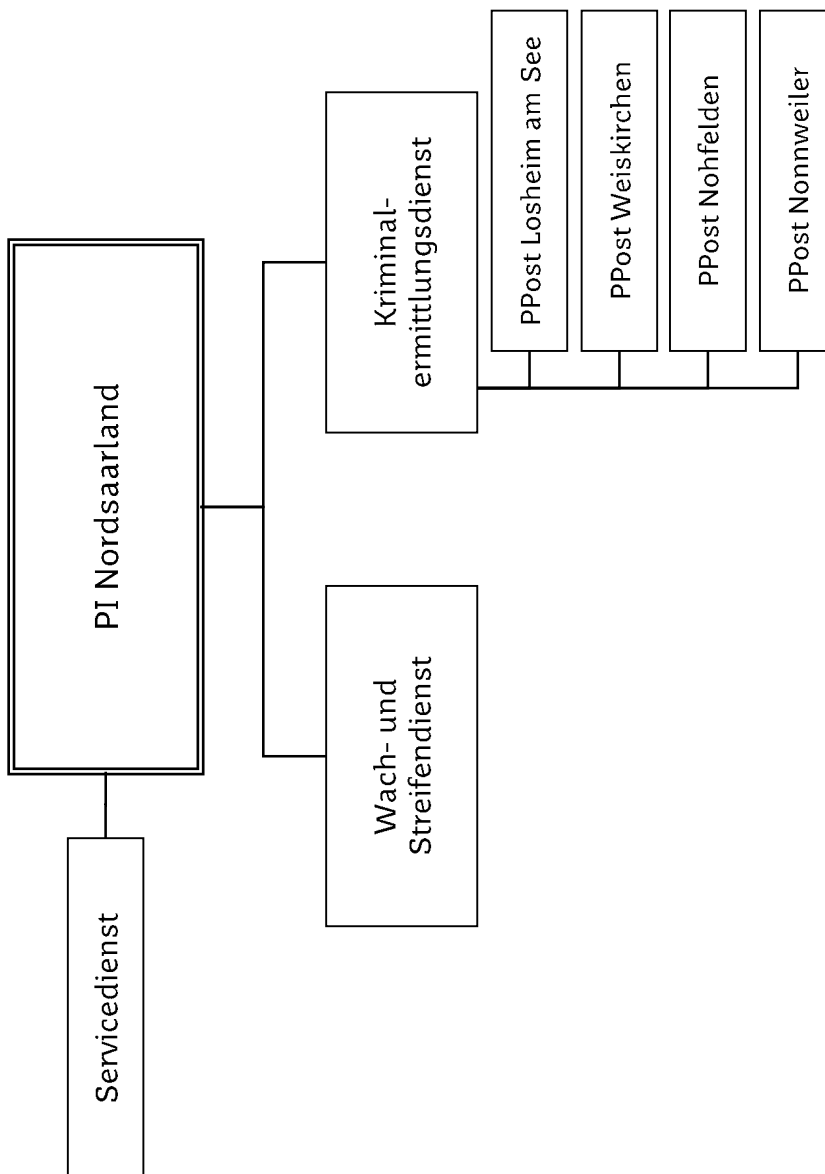
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



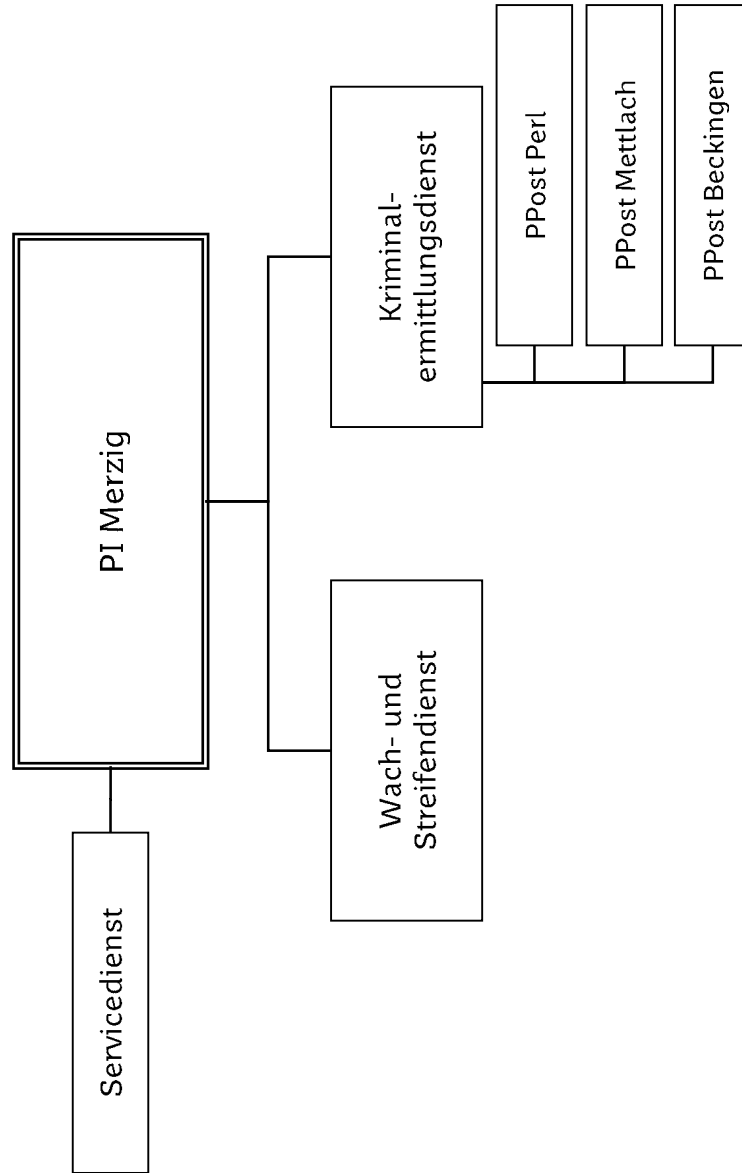
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



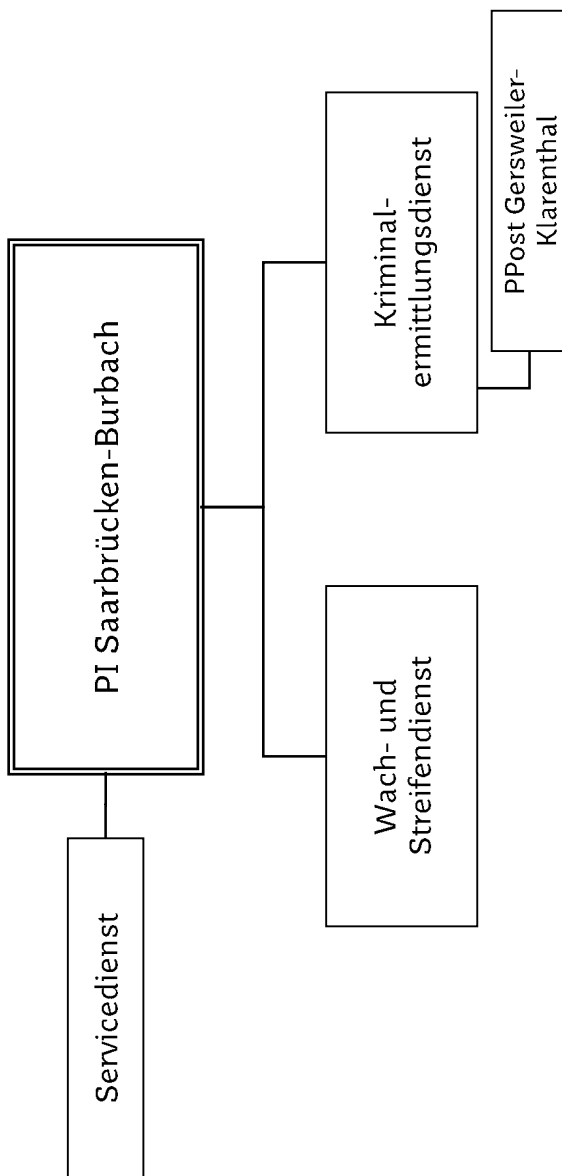
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



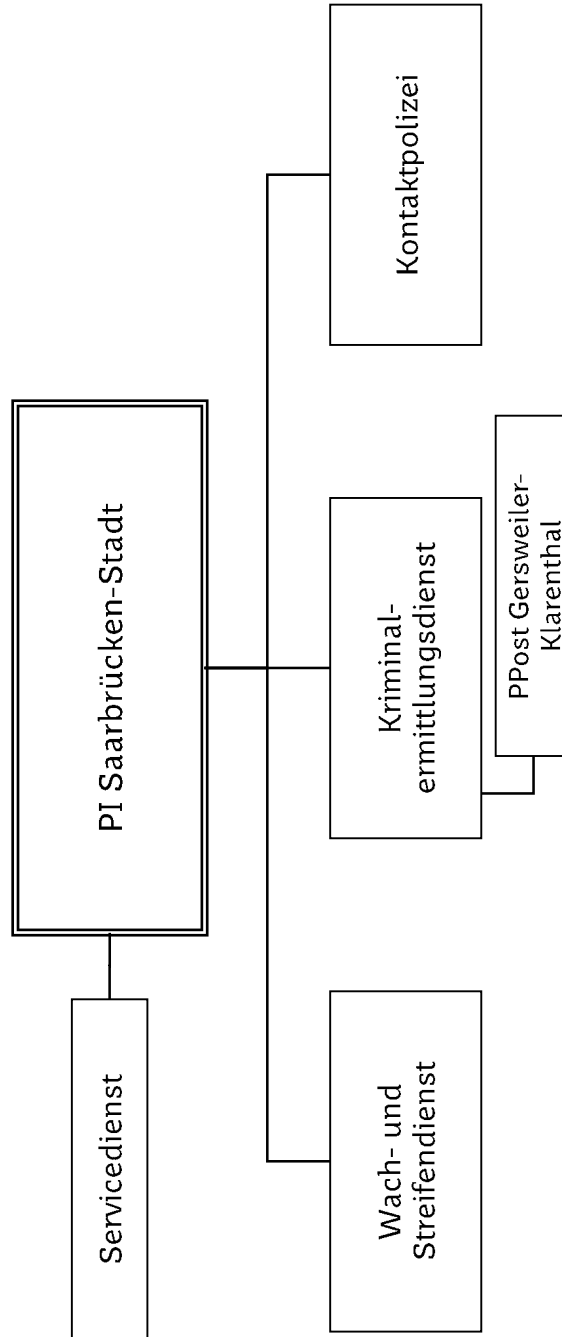
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



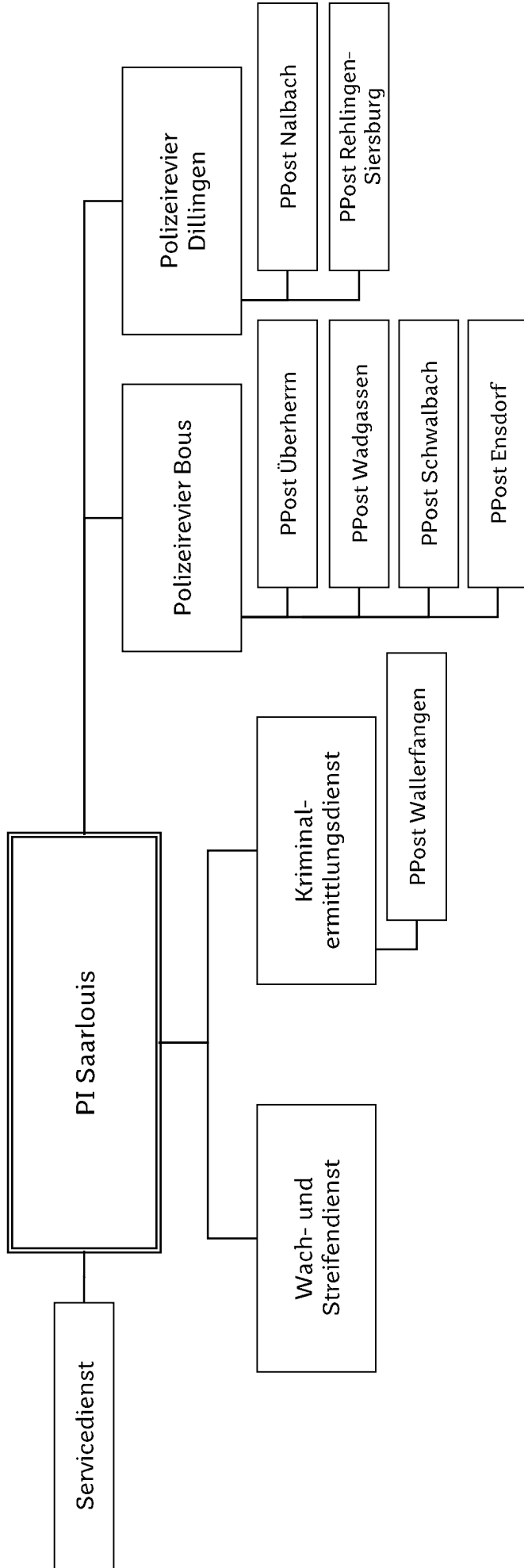
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



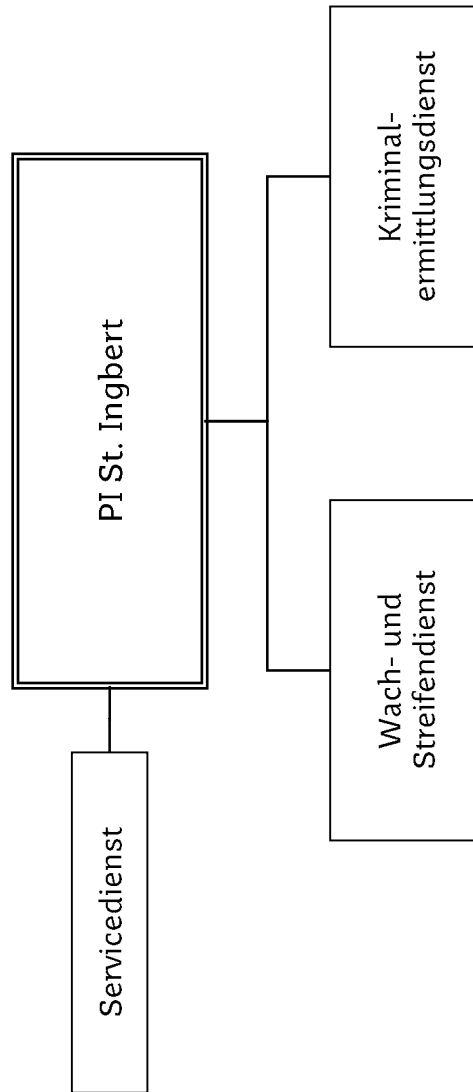
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



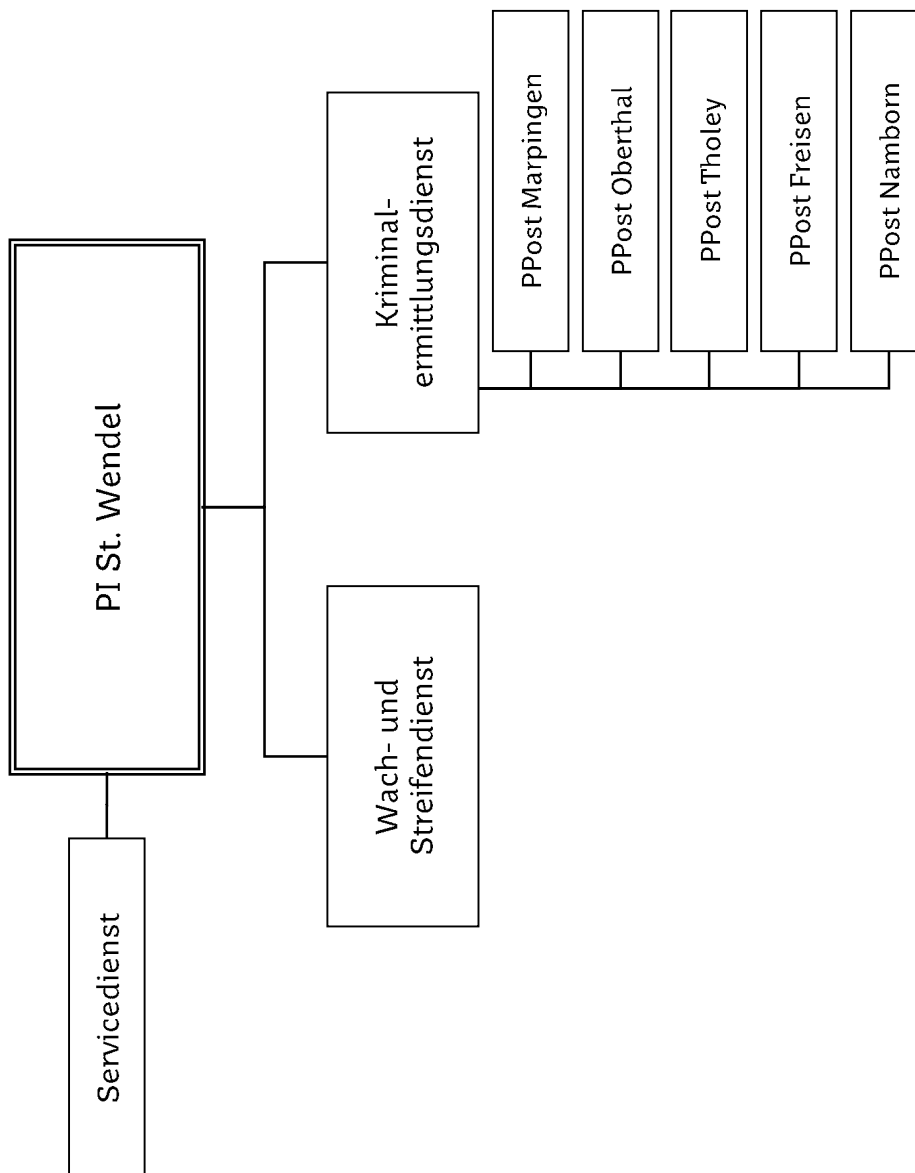
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



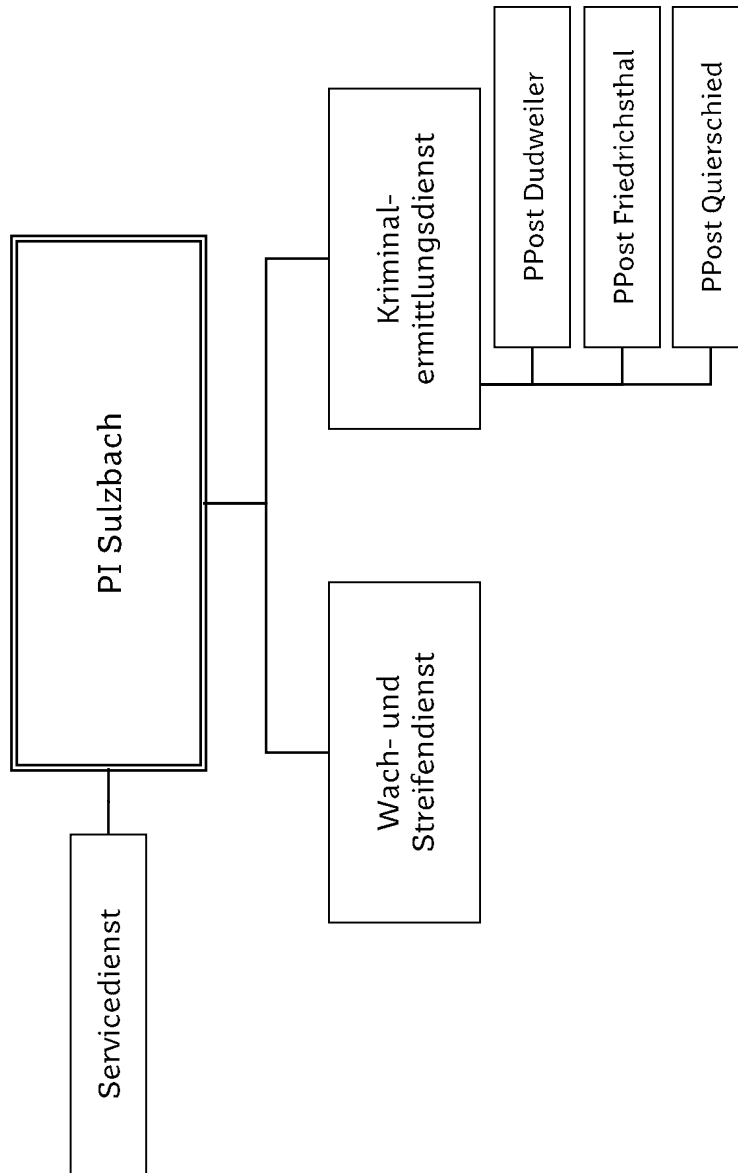
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



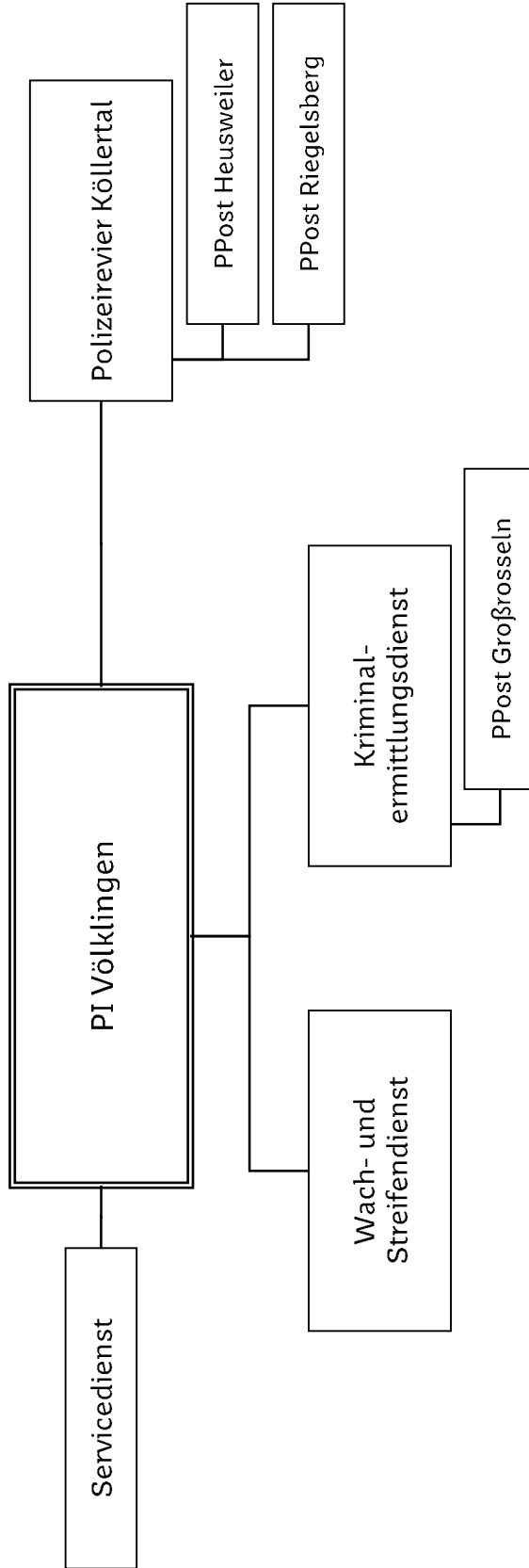
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



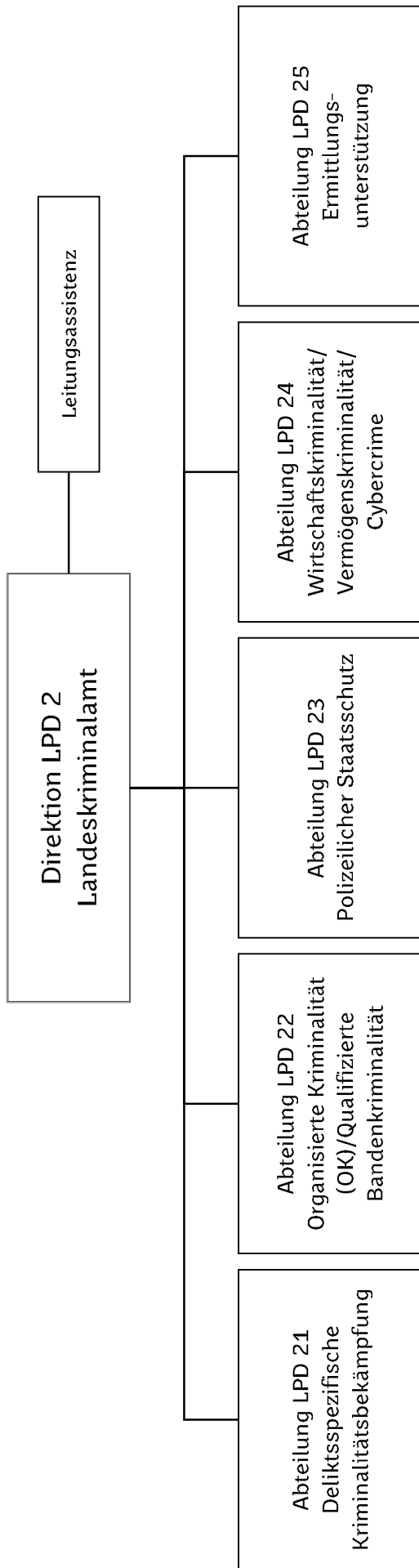
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



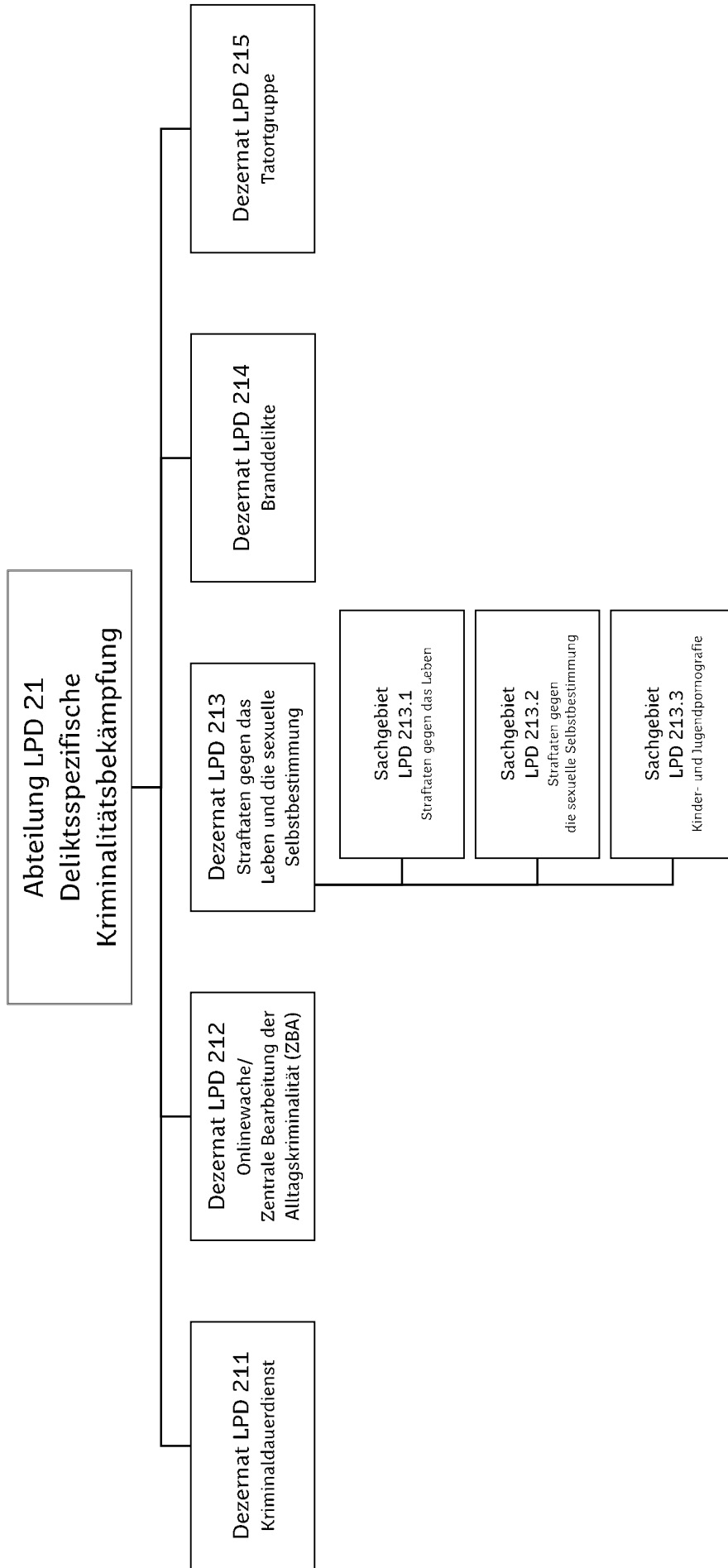
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



Anlage 1
der VwV des MIIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -

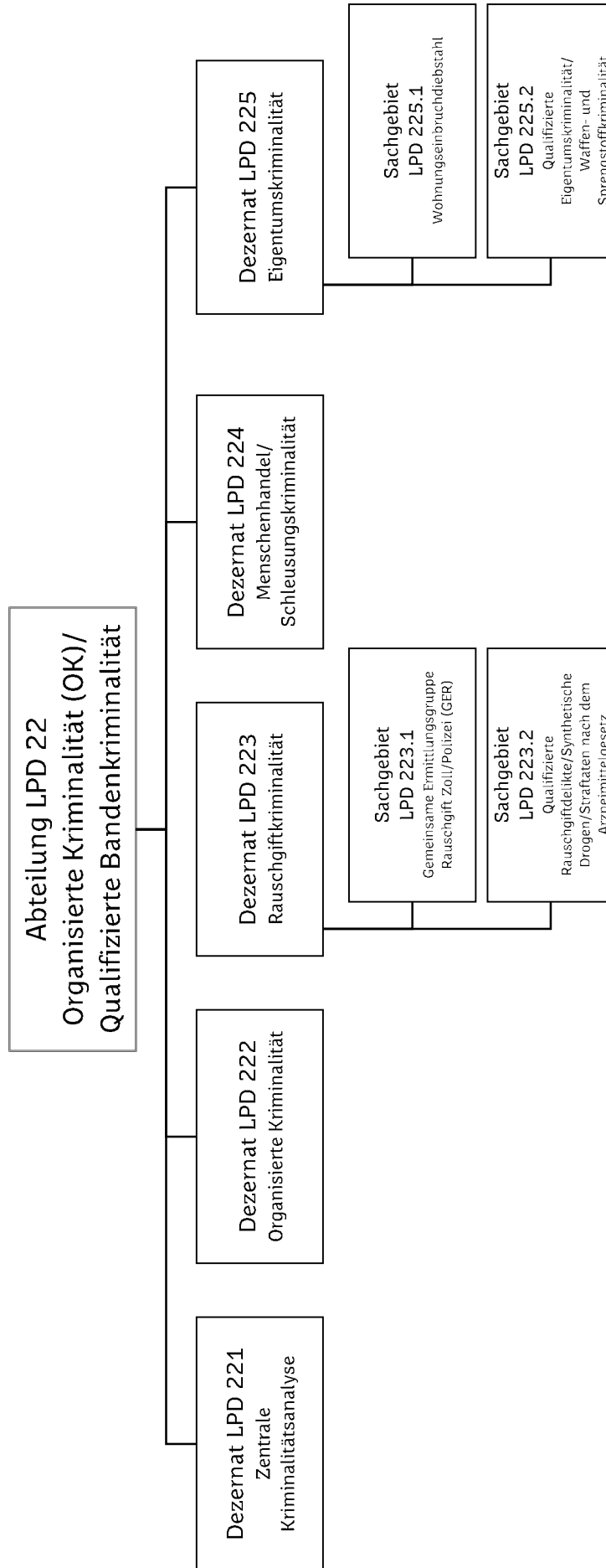


Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -

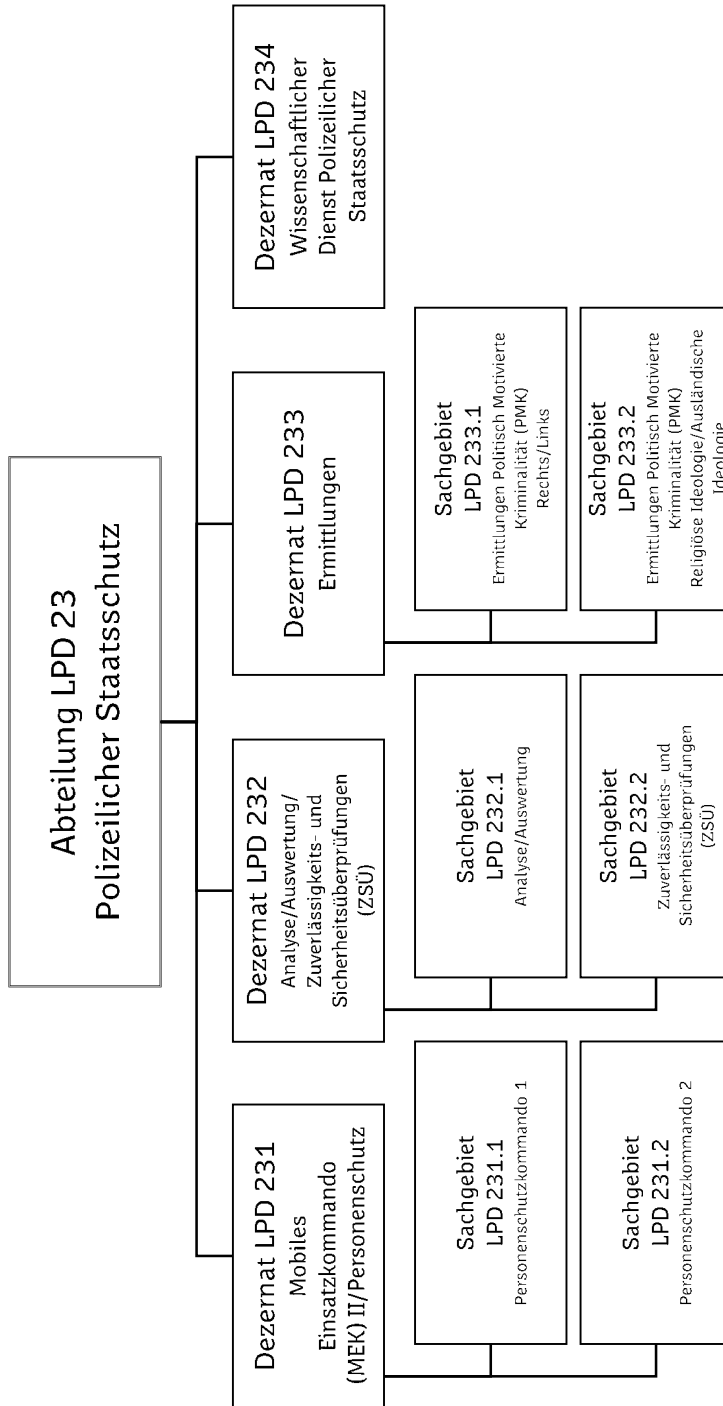


Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom

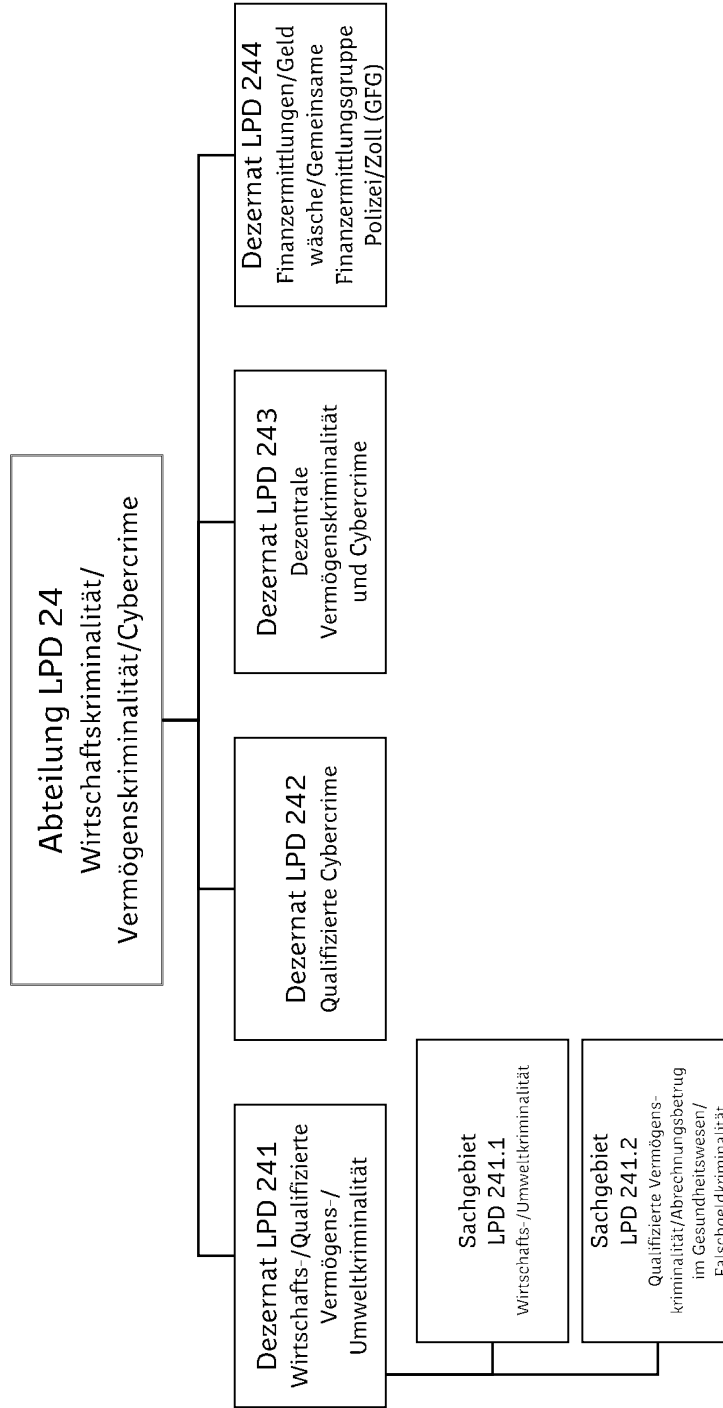
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



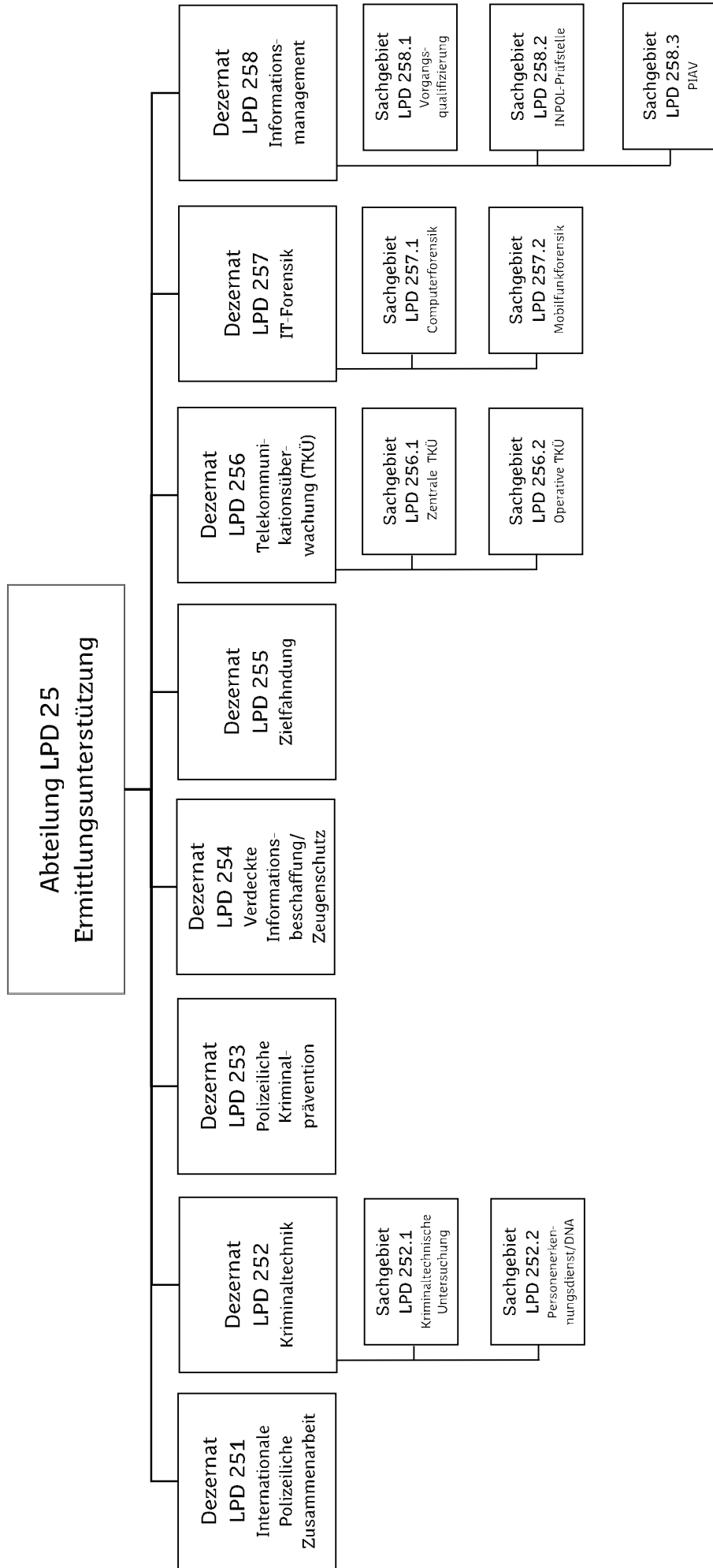
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



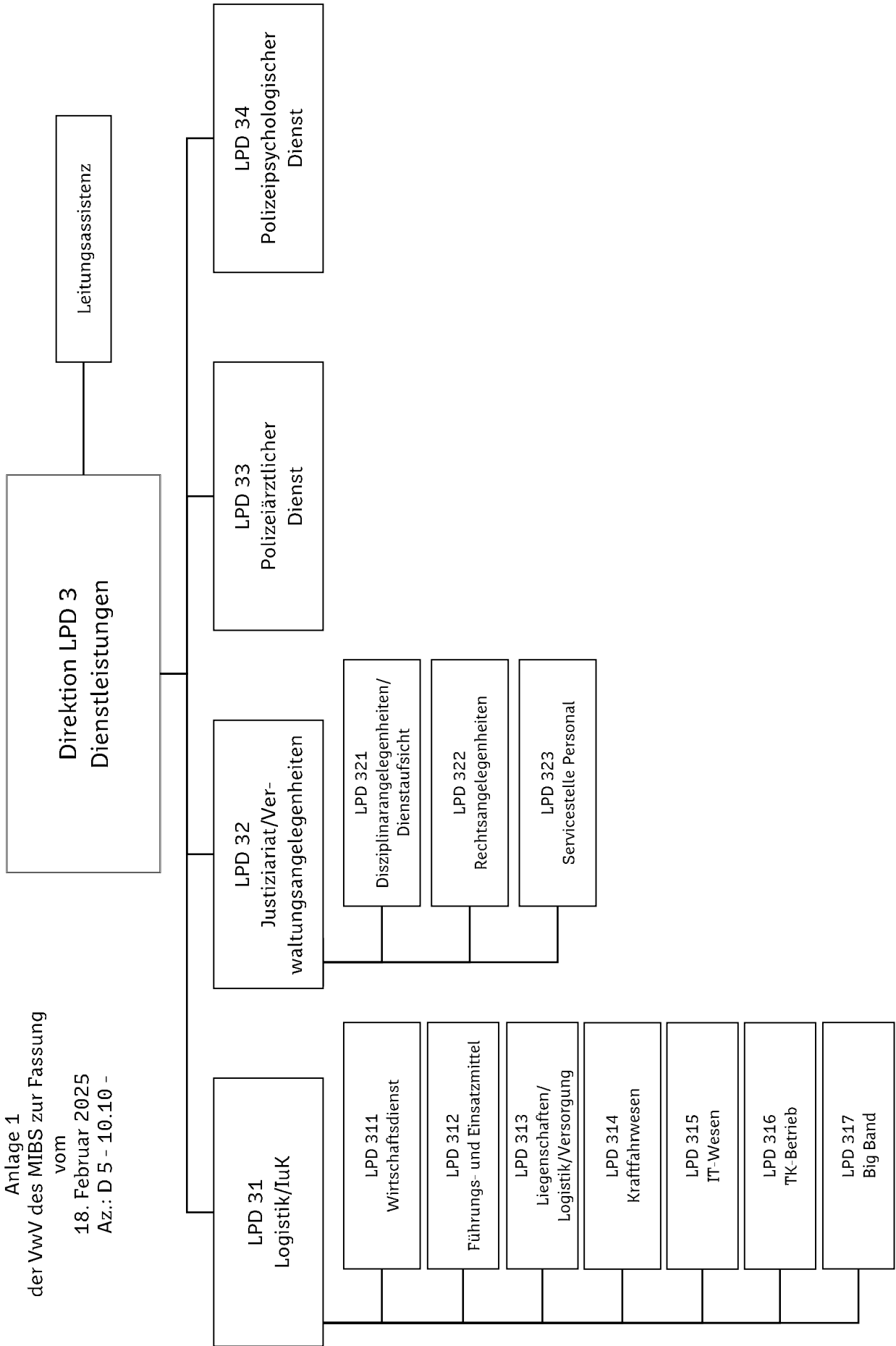
Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



Anlage 1
der VwV des MIBS zur Fassung
vom
18. Februar 2025
Az.: D 5 - 10.10 -



Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de